

V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Sept. 2024

Mitteilungen N^o 129



Der VVU in allen Gassen

Inhalt

N^o 129

**Fotonachweis:**

Evangelos Doumanidis

September 2024

Editorial

Alles andere als harmlos 3

Berufliche Information

VVU-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts 5

Ausfallentschädigung am Wochenende 11
Aktuelle Rechtsprechung

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Sprachenhilfe in Strafverfahren 17

Neue Mitglieder 29

Kurznachrichten 31

Rückseite

JMV in Esslingen
Impressum

A Alles andere als harmlos

*Liebe Auftraggeber*innen, liebe Kunden,*

- 1. Würden Sie, wenn Sie Kabel und Schraubendreher in die Hand bekommen, die elektrischen Leitungen in Ihrer Wohnung selbst verlegen?
- Würden Sie, wenn Sie einen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch in die Hand bekommen, zur Regelung der Erbstreitigkeiten mit Ihrer Verwandtschaft eine Erbauseinandersetzungsklage verfassen und einreichen?
- Würden Sie, wenn Sie einen OP-Roboter in die Hand bekommen, eine Blinddarmsoperation an sich selbst durchführen? Oder an einem anderen?

Der berüchtigte gesunde Menschenverstand dürfte Ihnen für diese Fragen ein Nein als Antwort eingeben. Aber warum nutzen Sie ein maschinelles Übersetzungs- oder Dolmetschprogramm, um Gebrauchsanweisungen, Vertragstexte oder ärztliche Aufklärungen zu übersetzen oder zu dolmetschen? Weil es schneller geht und nichts kostet?

Wegen einer mutmaßlichen Bombendrohung mussten am 13.05.2024 achtzig Passagiere einen Zug zwischen Nürnberg und Hof verlassen, ein Passagier wurde festgenommen, Sprengstoffhunde durchsuchten die Bahn. Was war geschehen? Die „Welt“ schreibt: „Der in München lebende Iraker habe in dem Zug Hilfe suchend eine Frau angesprochen. Zuvor hatte er dem Bundespolizeisprecher zufolge auf seinem Handy arabische Schriftzeichen in einen Übersetzer eingetippt. Bei der deutschen Übersetzung las die Frau, dass der Zug explodieren werde. Sie wandte sich an den Bahnnotruf, der die Polizei alarmierte und einen Stopp der Bahn in Oberkotzau veranlasste. [...] Bei der Vernehmung habe sich herausgestellt, dass er eigentlich nur fragen wollte, wo der Zug geteilt wird und wo er umsteigen kann.“

„Die Bedrohung stellte sich jedoch als harmloser Übersetzungsfehler heraus“, schreibt die „Welt“. Dieser Wertung muss man sich bereits angesichts der beschriebenen Folgen nicht anschließen. Aber was wäre im umgekehrten Fall passiert? Wenn die Nachricht gewesen wäre: „Der Zug wird explodieren“, die Übersetzung aber gelaute hätte: „Der Zug wird geteilt“ ...?

In einer Massegesellschaft sind Systeme für die Bewältigung der Masse geschaffen, nicht für Einzelfälle. Deswegen werden Werkzeuge eingesetzt, deswegen werden Maschinen eingesetzt. Je größer die Masse, die bewältigt werden muss, desto gröber und allgemeiner gehalten sind die Werkzeuge und Maschinen. Aber

die Verlegung von Leitungen in Ihrer Wohnung, die gerichtliche Durchführung Ihres Erbverfahrens, die Entfernung Ihres Blinddarms sind Einzelfälle. Sie möchten die bestmögliche Behandlung mit dem geringsten Risiko.

Deswegen sollten Sie den Einsatz der Werkzeuge und Maschinen Profis überlassen. Und Sie sollten sich der freien Verfügbarkeit von Werkzeugen und Maschinen aktiv entgegenstellen. Denn deren Hersteller und Vertreiber möchten die Profis vom Markt verdrängen und durch ihre Produkte ersetzen. Auf dem Weg dahin würdigen sie die Leistung und Expertise der Profis herab und drücken ihr Honorar weiter nach unten.

Bereits jetzt gehen die Zahlen der Studienanfänger an den Instituten für Dolmetschen und Übersetzen erheblich zurück. Wer aber wird sich dann um Ihren Einzelfall kümmern?

- 2. Und was hat der Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für seine Mitglieder getan?

Zum Beispiel vertraten wir sie bei der Vorfeldveranstaltung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg zum Thema „Zugang zum Recht“ am 26.06.2024 in Stuttgart: Gerade die Frage der Veranstalter, ob „der ausreichende Zugang zum Recht nur noch für die besser Begüterten und gut Gebildeten möglich“ ist, kann ohne die Diskussion des Zugangs zu professioneller Sprachmittlung nicht beantwortet werden. Außerdem veranstalteten wir mehrere Präsenz-Workshops zum Thema „Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache“: Die erfolgreiche Teilnahme daran wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe als Nachweis der Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache anerkannt.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Bleiben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, alle Mitglieder auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...



Evangelos Doumanidis

Evangelos Doumanidis

IMPRESSIONEN





Stellungnahme vom 08.07.2024 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts

(Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 – KostRÄG 2025)

Die erklärten Ziele des Referentenentwurfs sind die Erhaltung der vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür, dass den Gerichten und Staatsanwaltschaften weiterhin qualifizierte Sprachmittler*innen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, und die Leistung eines Beitrags zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030, nämlich leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

Aus Sicht der professionellen Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Die erklärten, richtigen Ziele werden durch den Referentenentwurf nicht erreicht werden. Vielmehr werden ihre Erreichung und vor allem der Zugang zum Recht fahrlässig aufs Spiel gesetzt.

■ I. Vorbemerkung

Es besteht Einigkeit darüber, dass Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen einen elementaren, nicht zu ersetzenden Beitrag für eine funktionierende Rechtspflege und die Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz leisten. Beteiligte müssen die Möglichkeit haben, sich in gerichtlichen Verfahren Gehör zu verschaffen und ihre rechtlichen Anliegen vorzubringen. In mehrsprachigen Verfahren garantieren das professionelle Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen. Ohne sie gibt es für Beteiligte, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, keinen Zugang zum Recht.

Im Gegenzug können sich Gerichte und Staatsanwaltschaften im Alltag mithilfe von professionellen Sprachmittler*innen verlassen, sicher und ausschließlich auf ihre wesentlichen Tätig-

keiten konzentrieren: Sachverhaltsaufklärung, Entscheidungsfindung, Rechtsprechung. So erfüllen sie auch den grundgesetzlich gewährten Anspruch auf rechtliches Gehör.

Damit Sprachmittler*innen diesen elementaren Beitrag zu Rechtsstaat und Rechtspflege leisten können, bedarf es einer angemessenen Vergütung, die auch ihre ökonomische Unabhängigkeit sichert.

Werden sie von der ökonomischen Entwicklung abgekoppelt, haben sie keine finanzielle Veranlassung, ihre Dienste der Justiz zur Verfügung zu stellen.

Über die Verknüpfung zahlreicher Vorschriften in den Verwaltungsverfahrensgesetzen und verschiedenen Sozialgesetzbüchern gilt das für das auch für das Dolmetschen und Übersetzen bei behördlicher Heranziehung und das Gebärdensprachdolmetschen bei Sozialleistungsträgern.

Deswegen muss der Staat, der die Art und Höhe Vergütung über das JVEG bestimmt, ausreichende Anreize schaffen.

Dabei ist Kostendeckung in der Justiz angesichts des Gewaltmonopols des Staates kein Argument.

■ II. Anhebung der Honorarsätze des JVEG

Die Honorarsätze nach dem JVEG sind zuletzt im August 2013 und danach erst wieder im Januar 2021 angehoben worden. Wie im Referentenentwurf richtig festgehalten, sind die marktüblichen Vergütungen in Bereich der Sprachmittlung auf der einen und die Bürokosten auf der anderen Seite seitdem deutlich gestiegen. Dennoch schafft der Entwurf keine ausreichenden finanziellen Anreize für Dienstleistungen gegenüber der Justiz.

1. Auf Basis der Marktanalyse vom März 2019 sah der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 einen Honorarsatz von 95 EUR vor.

Der Entwurf zum KostRÄG 2025 schlägt in Artikel 6 eine Anhebung des Dolmetschhonorars von aktuell 85 EUR auf 93 EUR pro Stunde vor, also weniger als noch im März 2019, und des höchsten Zeilensatzes beim Übersetzen von aktuell 2,10 EUR auf 2,30 EUR vor.

■ a) Das gleicht nicht einmal die **Inflation** aus:

- 75,00 EUR aus dem Jahr 2013 sind heute noch 54,80 EUR wert. Aktuell müssten 102,65 EUR aufgewandt werden, um den Gegenwert von 75,00 EUR aus dem Jahr 2013 zu erhalten.
- 85,00 EUR aus dem Jahr 2021 sind heute noch 67,44 EUR wert. Aktuell müssten 107,14 EUR aufgewandt werden, um den Gegenwert von 85,00 EUR aus dem Jahr 2021 zu erhalten.
- Entsprechendes gilt für die angesprochenen Zeilensätze.

■ b) Wendete man die prozentuale Veränderung der **Bruttolöhne und -gehälter** auf den Betrag von 75,00 EUR an, dann würde das Dolmetschhonorar im Jahr 2023 108,12 EUR betragen.

■ c) Dazu kommt, dass Bund und Länder Sprachmittler*innen seit 2023 zusätzliche Kosten aufbürden, damit diese überhaupt von den Gerichten und Staatsanwaltschaften gefunden und eingesetzt werden können:

Denn im Rahmen des Gerichtsdolmetschergesetzes und der darauffolgenden Ländergesetze wird von allen über 12.000 bereits allgemein beeidigten bzw. vereidigten Dolmetscher*innen und über 24.000 bereits öffentlich bestellten bzw. ermächtigten Übersetzer*innen eine Neubeeidigung verlangt.

Diese erneute Beeidigung ist mit hohem Zeit- und Kostenaufwand (mehrere hundert Euro pro Sprache zzgl. der Kosten für die Vorbereitung auf eine staatliche Prüfung) verbunden, der durch die vorgeschlagene Anhebung der Honorarsätze nicht aufgefangen werden und dazu führen wird, dass auf eine Neubeeidigung verzichtet werden wird. Diese bewährten Sprachmittler*innen stehen der Justiz dann nicht mehr im bewährten Maße zur Verfügung.

2. Erforderlich ist folgendes:

■ a) Abschaffung des „Corona-Zwangsrabatts“ für Dolmetscher*innen:

Auf Basis der Marktanalyse vom März 2019 sah der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 einen Honorarsatz von 95 EUR vor. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wurde dieser Satz aber um über 10 Prozent auf schließlich 85 EUR herabgesetzt, weil sich „infolge der COVID-19-Pandemie“ das Marktumfeld für Sprachmittlungsleistungen geändert habe und die Eigenschaft der Justiz als solventer Schuldner in den künftigen Vergütungssätzen angemessen zu berücksichtigen sei.

Die Pandemie ist vorbei, die Wirtschaft hat sich seitdem erholt. Im Jahr 2022 stiegen die Bruttolöhne und -gehälter in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 5,8 Prozent, im Jahr 2023 um weitere 7,1 Prozent.

■ b) Vollständige Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung seit dem 2. KostRMoG 2013:

Bereits zum Inkrafttreten des KostRÄG 2021 am 01.01.2021 lagen die darin normierten Vergütungssätze hinter der wirtschaftlichen Entwicklung zurück und waren zu niedrig.

Kontinuierlich ansteigende Kosten für Mieten und Ausstattung, Fortbildung, Beförderung und Sozialversicherungsbeiträge, sowie die nach wie vor hohe Inflation haben die Kostenbelastung erheblich erhöht und machen deswegen eine angemessene Anpassung an die laufende wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands zwingend erforderlich.

Außerdem wird es wieder mehrere Jahre dauern, bis die nächste „Anpassung“ an die ab 2025 weiterlaufende wirtschaftliche Entwicklung erfolgt.

Deswegen müssen die Vergütungssätze mindestens auf folgende Beträge angehoben werden:

- Stundensatz Dolmetschen: **120 EUR;**
- Zeilensatz Übersetzen: **2,70 EUR** (Grundhonorar);
2,95 EUR (erhöhtes Honorar);
2,95 EUR (Grundhonorar bei besonderer Erschwernis);
3,20 EUR (erhöhtes Honorar bei besonderer Erschwernis).

BERUFLICHE INFORMATION

■ **c) Anhebung der Kilometerpauschale und Erweiterung auf Fahrräder:**

Derzeit beträgt die Kilometerpauschale 0,42 EUR. Diese ist angesichts der seitdem erheblich gestiegenen Kraftstoffpreise nicht mehr kostendeckend. Deswegen schlagen wir eine Anhebung der Kilometerpauschale auf mindestens **0,50 EUR** vor.

Bereits aus Klimaschutzaspekten ist der Fahrkostenersatz auf die Nutzung von Fahrrädern zu erweitern.

■ **III. Strukturelle Verbesserungen**

Ganz richtig wird im Referentenentwurf festgestellt, dass Aufträge der Justiz für Sprachmittler*innen aus wirtschaftlicher Sicht zunehmend unattraktiv werden. Um die vergütungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu erhalten, dass der Justiz weiterhin qualifizierte Sprachmittler*innen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, schlägt der Entwurf die Anhebung der Honorarsätze vor. Eine solche allein reicht aber nicht.

Unerlässlich sind daneben auch strukturelle Verbesserungen.

1. Zuschläge für Mehrfachnutzung der Sprachmittlungsleistung

Durch das Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass die erstinstanzliche Hauptverhandlung vor den Land- und Oberlandesgerichten in Bild und Ton aufgezeichnet und die Tonaufzeichnung dann mittels einer Transkriptionssoftware automatisiert in ein Textdokument übertragen werden.

In einigen Rechtszweigen werden (gedolmetschte) Zeugenaussagen bereits heute aufgezeichnet.

Auf dem freien Markt, an dem sich das JVEG erklärtermaßen orientiert, werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung entsprechende Aufschläge bezahlt.

Deswegen muss das JVEG dadurch ergänzt werden, dass die

Aufzeichnung der Verhandlung mit einem Zuschlag von 100 Prozent vergütet wird. Das gilt auch für die Mehrfachverwendung von Übersetzungen (z.B. Rechtsbehelfsbelehrungen).

2. Zuschläge für Dolmetschen mittels Videokonferenz

Durch das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten soll der Einsatz von Videokonferenztechnik gefördert werden.

Marktüblich sind beim Ferndolmetschen Aufschläge von bis zu 100 Prozent des Grundhonorars. Das erklärt sich zum einen aus der höheren kognitiven Belastung und dient zum anderen dem Ausgleich des Verlusts von Wege- und Wartezeiten.

Daneben werden zur Berücksichtigung des Urheberrechts auf Sprachmittlungsleistungen für die Aufzeichnung und die dadurch ermöglichte Wiederverwendung der Leistung Aufschläge von zusätzlich bis zu 100 Prozent des Grundhonorars bezahlt.

Das JVEG muss dadurch ergänzt werden, dass:

- die Einrichtung des Videoarbeitsplatzes bei jedem Termin als Vor- und Nachbereitungszeit gesondert vergütet wird;
- Videokonferenzdolmetschen mit einem Zuschlag von 100 Prozent vergütet wird;
- die Aufzeichnung der Videoverhandlung mit einem Zuschlag von weiteren 100 Prozent vergütet wird;
- der Einsatz eigener Technik durch eine Technikpauschale vergütet wird. Immerhin sieht das Kostenverzeichnis des GKG in Nr. 9019 seit Jahren eine Pauschale für die Inanspruchnahme von Videokonferenzverbindungen von 15 EUR je Gerichtsverfahren für jede angefangene halbe Stunde vor. Wenn der Staat sich die Ausstattung seiner Gerichtssäle von den Prozessparteien bezahlen lässt, ist es nur billig, wenn der Staat bzw. die Prozessparteien die den Dolmetscher*innen aufgezwungenen Kosten der neuen Ausstattung ebenfalls erstatten.

3. Einführung einer Verzugsregelung

Nach § 2 Abs. 1 JVEG erlischt der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung, wenn er nicht binnen drei Monaten geltend gemacht wird. Demgegenüber benötigen Gerichte und Staatsanwaltschaften für die Zahlung der Vergütung häufig

deutlich länger als im Geschäftsverkehr üblich, ohne dass Sprachmittler*innen eine Beschleunigungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Deswegen sollte eine Regelung gemäß §§ 286 Abs. 3, 288 BGB ins JVEG aufgenommen werden.

4. Keine Heranziehung einer Unternehmung, § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 JVEG steht der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 der beauftragten Unternehmung zu, selbst wenn die Leistung von einem Mitarbeiter der Unternehmung erbracht wurde. In der Praxis führt das dazu, dass Vermittlungsagenturen Laien oder Personen einsetzen, die das Dolmetschen nur nebenberuflich oder in ihrer freien Zeit ausüben, und ihnen dafür einen Bruchteil der gesetzlichen Honorare überlassen.

Da die Beeidigung bzw. Ermächtigung für gerichtliche und behördliche Zwecke ausschließlich an die persönliche und fachliche Qualifikation der natürlichen Person gebunden ist, sollte § 1 Abs. 1 Satz 3 JVEG so korrigiert werden, dass der Anspruch auf Vergütung derjenigen natürlichen Person zusteht, die die Leistung tatsächlich erbracht hat.

Flankierend sollte eine Regelung i.S.d. § 404 Absatz 2 ZPO bzw. in § 73 Absatz 2 StPO zugunsten der vorrangigen Heranziehung von allgemein Beeidigten ins Gesetz aufgenommen werden: Das würde nicht nur die Qualität der Sprachmittlungsleistungen erhöhen, sondern einen zusätzlichen Anreiz für professionelle Dienstleister*innen schaffen, die sich bei nicht an den Markt angepassten Vergütungsbestimmungen auch noch der (unnötigen) Konkurrenz durch Vermittlungsagenturen ausgesetzt sehen.

5. Anwendung des JVEG auch für Einsätze bei der Polizei in § 1 Absatz 3 JVEG

Das JVEG ist weiterhin auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft erfolgt. Das ermöglicht es Polizeibehörden in anderen Fällen Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen weit unter dem Marktpreis einzukaufen. Dadurch

nehmen die Behörden fahrlässig in Kauf, dass Sprachmittlungsleistungen minderer Qualität erbracht werden, deren Konsequenzen in den nachfolgenden Gerichtsverfahren zeit- und kostenaufwändig korrigiert werden müssen. Das ist in Zeiten, in denen Gerichte bereits mit der Erfüllung ihrer Kernaufgaben überlastet sind, besonders problematisch.

Durch eine einheitliche Vergütung der Sprachmittlerleistungen nach dem JVEG von Verfahrensbeginn bis Ende kann auch den Vorgaben der Richtlinie 2010/64/EU Rechnung getragen werden, die eine für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens ausreichende Qualität gerade auch für polizeiliche Vernehmungen verlangt.

6. Korrektur der Ausfallentschädigungsvorschrift in § 9 Absatz 5 JVEG

Derzeit wird eine Ausfallentschädigung nur dann bezahlt, wenn die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist.

Das ist zu kurz und führt in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Nachteilen, vor allem dann, wenn die Aufhebung eines Termins vom Montagvormittag erst am vorherigen Freitagabend mitgeteilt wird: Auf den Honorarverlust kann dann überhaupt nicht mehr reagiert werden.

Wir schlagen deswegen vor, die Ausfallentschädigung zu bezahlen, wenn die Terminsaufhebung am Terminstag oder an einem der **fünf** vorhergehenden **Werktage ohne Samstag, Sonntag und Feiertag** mitgeteilt worden ist.

7. Streichung der Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen in § 11 JVEG

Der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 sah mit richtigen Argumenten vor, dass maßgebend für die Anzahl der Anschläge der Text in der Zielsprache ist, wenn es sich bei ihr um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt:

„Vor dem Hintergrund, dass eine Zählung der Anschläge mittels heutiger Computerprogramme für jede Buchstabenschrift möglich sein dürfte, soll die bisherige Beschränkung auf lateinische Schriftzeichen entfallen. Vielmehr soll künftig immer dann die Anzahl der Anschläge in der Zielsprache maßgeblich

BERUFLICHE INFORMATION

sein, wenn es sich bei ihr um eine Sprache mit vollständiger Vokalwiedergabe handelt. Auf die Anzahl der Anschläge im Ausgangstext soll nur ausnahmsweise dann abgestellt werden, wenn es sich bei der Zielsprache um eine Wort- oder Silbenschrift oder um eine Alphabetschrift mit keiner oder unvollständiger Vokalwiedergabe handelt.“

Dem wurde im vorherigen Gesetzgebungsverfahren nicht überzeugend widersprochen. Trotzdem müssen nach aktuellem Recht weiterhin die Anschläge des in lateinischen Schriftzeichen verfassten, regelmäßig in Papierform überlassenen Ausgangstextes „per Hand“ gezählt werden, obwohl eine automatische Zählung des selbst verfassten Zieltextes einfach möglich ist und dieser zusätzliche Aufwand nicht zusätzlich vergütet wird. Deswegen sollte § 11 JVEG entsprechend geändert werden.

8. Streichung von § 14 JVEG

Der Referentenentwurf zum JVEG-ÄndG 2020 sah mit richtigen Argumenten die Herausnahme von Sprachmittler*innen aus § 14 JVEG vor, also der Möglichkeit, die gesetzlichen Vergütungssätze durch Rahmenvereinbarungen weiter nach unten zu drücken:

„So ist zu beobachten, dass – entgegen der Intention des Gesetzgebers – Vergütungsvereinbarungen insbesondere mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern häufig bereits zu einem Zeitpunkt abgeschlossen werden, zu dem eine Heranziehung noch gar nicht erfolgt ist. Gerade in diesen Fällen besteht die Gefahr, dass die Regelung des § 14 JVEG als Druckmittel im Hinblick auf den Zugang zu Aufträgen der Justiz verwendet wird. Dass der Abschluss einer solchen Vereinbarung für die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler dann wenigstens regelmäßig zu einer Heranziehung bzw. zu einer häufigeren Heranziehung führt, lässt sich nach den vorliegenden Erkenntnissen aber auch nur eingeschränkt feststellen.“

Des Weiteren ist zu beobachten, dass insbesondere mit Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie Übersetzerinnen und Übersetzern aus fiskalischen Erwägungen Vereinbarungen geschlossen werden, die Vergütungen enthalten, die weit unter den Beträgen des JVEG liegen und zumindest für hauptamtliche Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nicht auskömmlich sind. Das wiederum birgt die Gefahr, dass diejenigen Dolmet-

scherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer, die über eine hohe Qualifikation und Erfahrung verfügen, nicht mehr bereit sind, für die Justiz tätig zu werden und es immer schwerer wird, geeignete Sprachmittlerinnen und Sprachmittler zu finden.“

Das wird schon lange von den Geschäftsstellen der Gerichte beklagt.

Deren Erfahrung lag der richtigen Schlussfolgerung des Referentenentwurfs zum JVEG-ÄndG 2020 zugrunde:

„Vor diesem Hintergrund soll es künftig nicht mehr möglich sein, mit Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Die Änderung soll auch als Anreiz für qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler dienen, künftig wieder verstärkt Aufträge der Justiz anzunehmen.“

Dieser Anreiz ist im Lichte der nicht auskömmlichen Honorierung besonders wichtig.

Darüber hinaus werden im Anwendungsbereich des JVEG Vergütungsvereinbarungen faktisch genutzt, um Sprachmittler*innen preislich (und zwar unterhalb der JVEG-Sätze und ohne Honorierung von Wartezeiten, Fahrzeiten und Fahrtkosten) zu binden, ohne im Gegenzug die Zusicherung einer künftigen Auftragserteilung zu geben (geschweige denn die Zusicherung einer bei Abschluss bekannten Anzahl von Einsätzen bzw. Auftragsvolumina).

Im Gegensatz dazu werden Rahmenvereinbarungen auf dem freien Markt eingesetzt, um beiden Seiten Sicherheit zu gewähren: die Sicherheit für den Kunden, dass der/die Auftragnehmer*in für einen vereinbarten Preis zur Verfügung stehen wird, und die Sicherheit für den/die Auftragnehmer*in, dass eine vereinbarte Anzahl von Einsätzen bzw. Aufträgen und damit ein bestimmter Umsatz eingeplant werden kann.

§ 14 JVEG führt somit zu einer einseitigen Bindung allein zu Ungunsten der Auftragnehmer*innen, die nicht marktüblich und nicht marktgerecht ist. Auch deswegen sollte diese Regelung jedenfalls für Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen gestrichen werden.

Stuttgart, den 08.07.2024

IMPRESSIONEN



Ausfallentschädigung am Wochenende

Aktuelle Rechtsprechung, aufgelesen von Evangelos Doumanidis

1. Die Intention des Gesetzgebers kann nur umgesetzt werden, wenn der Wortlaut des § 9 Abs. 5 JVEG dahingehend ausgelegt wird, dass es sich bei den beiden vorherigen Tagen um Werktage handeln muss und daher Sonnabende und Feiertage eben gerade nicht mitzählen. Denn es kann eben nicht von einem Dolmetscher verlangt werden, dass er sich an Sonnabenden und Feiertagen noch um eine mögliche Tätigkeit bemüht. - Landgericht Bielefeld, Beschluss vom 18.12.2023, Az. 3 O 146/22.

■ Gründe

Auf den Antrag des Dolmetschers Herrn X. vom 11.08.2023 auf gerichtliche Entscheidung war die von ihm begehrte Entschädigung auf einen Betrag von 170,00 EUR festzusetzen.

Gem. § 9 Abs. 5 JVEG steht einem Dolmetscher dann ein Anspruch auf Entschädigung für nicht durchgeführte Termine, zu denen er geladen war, zu, wenn die Aufhebung nicht durch seinen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war, ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und er versichert, in welcher Höhe er durch die Terminaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat.

Dabei kommt es nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nicht darauf an, ob es sich bei den beiden vorhergehenden Tagen um Werktage handelt. Daraus folgt in der Literatur sowie der Rechtsprechung, dass Sonnabende und Feiertage mitgezählt werden (vgl. OLG München, Beschl. v. 27.01.2014, AZ: 4c Ws 2/13).

Die Gesetzesbegründung hingegen enthält die nachfolgenden Erwägungen zur Einführung der vorgenannten Entschädigung:

„Von den ausschließlich in dieser Funktion tätigen Dolmetschern wird immer wieder beklagt, dass durch kurzfristige, von ihnen nicht zu vertretende Aufhebungen oder Verschiebungen von Terminen erhebliche Einkommensverluste entstehen. Diese Verluste können im Bereich der Dolmetscher – anders als bei Sachverständigen oder Übersetzern – regelmäßig nicht dadurch ausgeglichen werden, dass in derselben Zeit, die für den Termin einschließlich kalkulierter Reise- und Wartezeiten ein-

geplant war, andere Aufgaben wie etwa das Abdiktieren eines Gutachtens oder einer Übersetzung abgewickelt werden. Satz 2 soll hier einen Ausgleich schaffen, indem in solchen Fällen unter bestimmten Voraussetzungen – nämlich wenn die Abladung erst am Tag des ursprünglich vorgesehenen Termins oder an einem der beiden vorangehenden Tage erfolgt – eine pauschale Vergütung in Höhe maximal eines Stundensatzes gewährt wird, soweit die Aufhebung oder Verlegung des Termins einen unvermeidbaren Einkommensverlust zur Folge hat.“ (vgl. BT-Drs. 15/1971, S. 183).

Ausgehend davon kann die Intention des Gesetzgebers nur umgesetzt werden, wenn der Wortlaut des § 9 Abs. 5 JVEG dahingehend ausgelegt wird, dass es sich bei den beiden vorherigen Tagen um Werktage handeln muss und daher Sonnabende und Feiertage eben gerade nicht mitzählen. Denn es kann eben nicht von einem Dolmetscher verlangt werden, dass er sich an Sonnabenden und Feiertagen noch um eine mögliche Tätigkeit bemüht.

Daher war vorliegend die Vergütung des Dolmetschers auf den Betrag von zwei Stundensätzen festzusetzen. Der Termin für den 20.03.2023 (Montag) wurde aufgrund der Erkrankung der Dezenturistin am 17.03.2023 (Freitag) aufgehoben. Hierüber wurde der Dolmetscher nach eigenen Angaben noch am 17.03.2023 informiert. Aufgrund des dazwischenliegenden Wochenendes war dem Sachverständigen nach den vorherigen Ausführungen eine Entschädigung gem. § 9 Abs. 5 JVEG zu gewähren.

[Quelle: https://www.justiz.nrw/nrwe/lgs/bielefeld/lg_bielefeld/j2023/3_0_146_22_Beschluss_20231218.html]

2.

2. Keine Teilnahme an der Gerichtsverhandlung per Videokonferenz bei notwendiger Hinzuziehung eines Dolmetschers. - Finanzgericht Nürnberg, Beschluss vom 12.06.2023, Az. 3 K 525/22**I.**

Der Klägervertreter und Antragsteller hat beantragt, dass er selbst und der Kläger an der Gerichtsverhandlung nach § 91a FGO per Videokonferenz teilnehmen dürfen und sie von der Kanzlei aus zugeschaltet werden. Zur Begründung hat er die räumliche Entfernung zum Gerichtsort angeführt.

II.

Das Gericht kann nach § 91a Abs. 1 Satz 1 FGO den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird dann zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen (§ 91a Abs. 1 Satz 2 FGO).

Das Gericht trifft über den Antrag nach § 91a FGO eine Ermessensentscheidung. Abzuwägen sind das Interesse des Antragstellers einerseits (z.B. zeitliche/gesundheitliche Schwierigkeiten einer unmittelbaren Anwesenheit im Sitzungszimmer; Kostenersparnis je nach Anreiseweg) und die Bedeutung der Grundsätze der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit im konkreten Einzelfall (Bedeutung des persönlichen Eindrucks eines Beteiligten/Zeugen für das Gericht) andererseits (Brandis in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 91a FGO Tz. 6; Schallmoser in Hüb-

schmann/Hepp/Spitaler, § 91a FGO, Rz. 28; Herbert in Gräber, FGO § 91a Rz. 5).

Unter Anwendung dieser Grundsätze wird der Antrag abgelehnt. Dem Gericht liegen umfangreiche Akten vor. Der Sachverhalt ist zwischen den Beteiligten streitig. Das Gericht hat das persönliche Erscheinen des Klägers zur mündlichen Verhandlung am 06.09.2023 angeordnet und beabsichtigt, den Kläger zu verschiedenen Unterlagen des Akteninhalts zu befragen. Eine persönliche Anwesenheit des Klägers im Sitzungssaal erleichtert zum einen die Vorlage von Unterlagen an diesen. Zudem ist für den Senat die Gewinnung eines persönlichen Eindrucks des Klägers und der anderen Beteiligten bei der Sachverhaltsermittlung von großer Bedeutung und damit die Unmittelbarkeit der Teilnahme im Sitzungssaal erforderlich. Weiter hat der Prozessbevollmächtigte mitgeteilt, dass der Kläger nicht hinreichend der deutschen Sprache mächtig ist. Gemäß § 52 Abs. 1 FGO i.V.m. § 185 ff Gerichtsverfassungsgesetz ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Der Kläger sollte sich bei der mündlichen Verhandlung am gleichen Ort wie der Dolmetscher befinden, um die Übersetzung zu erleichtern. Daher sprechen die konkreten Gründe im Streitfall gegen eine Video-Teilnahme.

[Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-24679?hl=true>]

3.

3. Eine Mittagspause, soweit sie eine Stunde nicht überschreitet, stellt keine vergütbare Wartezeit dar. – Verwaltungsgericht Ansbach, Beschluss vom 11.03.2024, Az. AN 9 M 24.252

[...]

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Vergütung ist § 8 JVEG. Demnach erhält der Dolmetscher als Vergütung unter anderem ein Honorar für seine Leistungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG), welches gemäß § 9 Abs. 5 JVEG 85,00 EUR je Stunde beträgt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG wird das nach Stundensätzen zu bemessende Honorar für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin stellt eine Mittagspause, soweit sie eine Stunde nicht überschreitet, keine vergütbare Wartezeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG dar. Dies entspricht der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur, wonach eine gerichtlich angeordnete Sitzungsunterbrechung zur Mittagszeit von einer Dauer bis zu einer Stunde, die zur freien Verfügung der an der mündlichen Verhandlung mitwirkenden Personen steht, bei Dolmetschern in der Regel nicht nach § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG zu vergüten ist (so VG Stuttgart B.v. 10.8.2021 – 11 K 29.51/21 – Beckonline Rn. 7 unter

BERUFLICHE INFORMATION

Hinweis unter anderem auf OLG Celle B.v. 14.6.2018, 4 OJs 2/17 – juris; Bleutge in BeckOK Kostenrecht, Dörndorfer/Wendtland/Gerlach/Diehn 34. Edition, Stand 1.7.2021, § 8 JVEG – Beckonline Rn. 34).

So entspricht die Gewährleistung einer Pause um die Mittagszeit nicht nur den üblichen Gepflogenheiten. Vielmehr dient sie der Erholung, der Nahrungsaufnahme und auch der geistigen Erfrischung der an der Sitzung beteiligten Personen. Darüber hinaus hat die Wahrnehmung einer Mittagspause sogar als verpflichtende Regelung Eingang in entsprechende arbeitszeitrechtliche Bestimmungen gefunden, welche hier zwar nicht unmittelbar zur Anwendung kommen, aber zeigen, welchen Stellenwert der Gesetzgeber dem Grundbedürfnis nach regelmäßigen Pausenzeiten einräumt.

Zwar mag es sein, dass die Antragstellerin eine solche Mittagspause als „aufgedrängt“ empfindet und ihre Arbeitskraft bzw. die ihrer angestellten Dolmetscherin auch während der Mittagspause zur Verfügung stellen würde. Allerdings liegt es im genuinen Interesse der Verfahrensbeteiligten, dass gerade die als Dolmetscher fungierenden Personen auch am Nachmittag noch geistig und körperlich in der Lage sind, ihrer Aufgabe gewissenhaft nachzukommen. Das Interesse der Antragstellerin, keine Mittagspause aufgezwungen zu bekommen, muss dahinter zurückstehen.

Dass am 28. November 2023 zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr tatsächlich keine mündliche Verhandlung und damit keine vergütbare Tätigkeit stattgefunden hat, ergibt sich aus dem von der Kostenbeamtin vorgelegten „Dolmetscherzettel“. Darauf haben die an der mündlichen Verhandlung am 28. November

2023 beteiligten Einzelrichter der Kammer die Stunden, in denen die Dolmetscherin mit Dolmetschertätigkeit tatsächlich beschäftigt gewesen ist, ausgewiesen.

Der Einwand der Antragstellerin, dass laut der Tagesordnung keine Pause vorgesehen gewesen, sondern diese nur dadurch entstanden sei, dass die Sitzung um 12:00 Uhr aufgehoben worden sei, ist hingegen nicht plausibel. Denn für 12:00 Uhr war bereits ausweislich der Tagesordnung keine Sitzung vorgesehen. Soweit sich die Antragstellerin auf die für 11:30 Uhr geladene Sitzung in dem Verfahren AN 9 K 23.31108 beziehen sollte, ist ihr ausweislich des beigezogenen Protokolls des Einzelrichters entgegenzuhalten, dass die für diese Zeit geladene Verwaltungsstreitsache durch den Einzelrichter um 11:46 Uhr aufgerufen und festgestellt wurde, dass von den Beteiligten niemand erschienen ist. Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat der Einzelrichter die Sitzung um 11:48 Uhr unterbrochen. Es liegt daher bereits von vornherein kein Fall von § 8 Abs. 5 Satz 2 JVEG vor, wonach der Dolmetscher im Fall der Aufhebung eines Termins unter Vorliegen der dort genannten Voraussetzung eine Ausfallentschädigung erhalten würde. Vorliegend handelt es sich letztlich um einen Fall einer Mittagspause, hinsichtlich derer auf die oben genannten Ausführungen Bezug genommen wird.

Da die Kostenbeamtin nur eine Stunde Mittagspause abgezogen hat, sind die angesetzten acht Stunden einschließlich notwendiger Reisezeiten (zwei Stunden) nicht zu beanstanden.

[Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-4973?hl=true>]

4. Eine durch das - auch vorher mitgeteilte - Entfallen eines Sitzungstermins am Vormittag eintretende Sitzungsunterbrechung stellt keine vom zu vergütenden Zeitaufwand eines Dolmetschers abzugsfähige (Mittags-)Pausenzeit dar. - Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 12.04.2019, Az. W 9 M 19.30550

Die Vergütungsfestsetzung beruht auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 JVEG. Danach erhält der Dolmetscher für seine Leistungen als Vergütung ein Honorar, das nach Stundensätzen für jede Stunde der „erforderlichen“ Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt wird (§ 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG).

Das Tatbestandsmerkmal der „erforderlichen Zeit“ ist dabei ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es ist auf einen objektiven Maßstab abzustellen (vgl. Bleutge in BeckOK Kostenrecht, § 8 JVEG Rn.

8 ff.). Es ist bei der erforderlichen Zeit grundsätzlich die Zeit in Ansatz zu bringen, die bei sachgemäßer Auftrags erledigung im konkreten Einzelfall aufzuwenden ist. Nach der Rechtsprechung ist von der im Einzelfall zu bemessenden Zeit beispielsweise eine Mittagspause von einer Stunde in Abzug zu bringen. Derartige Pausen zur Mittagszeit stellen keine vergütungsfähige Wartezeit im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG dar. Diese Pause übersteigende Sitzungsunterbrechungen sollen aber vergütungsfähig sein (vgl. OLG Celle, B.v. 14.6.2018 - 4 OJs 2/17 - juris).

[...]

Die im Rahmen der Sitzung, welche von 9:00 Uhr bis 13:40 Uhr dauerte, gegebene Unterbrechung von 10:00 - 11:00 Uhr war nicht in Abzug zu bringen. Sie kann entsprechend der oben wiedergegebenen Rechtsprechung nicht als eine nicht vergütungsfähige Mittagspause angesehen werden, da sie bereits deutlich vor der Mittagszeit am Vormittag nach dem ersten Verfahren erfolgt ist. Sie stellt damit eine notwendige Wartezeit dar (§ 8 Abs. 2 Satz 1 JVEG).

Eine andere Bewertung folgt nicht daraus, dass der Beteiligten zu 2) bereits mit Schreiben des Gerichts vom 20. November 2018 mitgeteilt worden war, dass die ursprünglich als zweites Verfahren an diesem Vormittag terminierte Sache ausfallen würde. Obwohl die Sitzungsunterbrechung damit grundsätzlich vorhersehbar war, konnte die Beteiligte zu 2) vorliegend

diese nicht planbar für eine andere Tätigkeit der Dolmetscherin nutzen. Es ist im Vorhinein bei mündlichen Verhandlungen in Asylsachen schwer einzuschätzen, wie lange diese konkret dauern werden. Es kommt wiederholt vor, dass einzelne Verfahren deutlich länger dauern als die grundsätzlich vorgesehene Dauer von einer Stunde. Dies hängt nicht unwesentlich davon ab, wie ausführlich die Kläger ihre Verfolgungsgeschichte schildern und in welchem Umfang sich für das Gericht - auch kurzfristig in der mündlichen Verhandlung - Nachfragen ergeben. Damit war es für die eingesetzte Dolmetscherin nicht abschätzbar, wie lange zwischen den ersten beiden Verfahren tatsächlich eine Unterbrechung gegeben sein würde. Diesen Zeitraum konnte sie damit nicht belastbar für eine andere Tätigkeit einplanen.

[Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2019-N-11384?hl=true>]

5. Gegen einen nicht erschienenen Dolmetscher kann ein Ordnungsgeld nicht verhängt werden. – Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 17.10.2022, Az. 12 Qs 57/22

Mit dem Beschluss vom 25. August 2022, dem Dolmetscher und Beschwerdeführer B zugestellt am 10. September 2022, hat das Amtsgericht Nürnberg folgendes entschieden:

Gegen den unentschuldig nicht erschienenen Dolmetscher B wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 Euro, ersatzweise 3 Tage Ordnungshaft verhängt.

Gegen den Beschluss wendet sich der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. September 2022, eingegangen beim Amtsgericht am 12. September 2022, mit dem er zugleich seine Beschwerde begründet.

Der Beschwerde hat das Amtsgericht Nürnberg nicht abgeholfen, die Staatsanwaltschaft hat sie mit dem Antrag der kostenpflichtigen Verwerfung der Kammer zugeleitet.

■ II.

■ 1. Die Beschwerde ist statthaft und auch sonst zulässig, § 305 Satz 2, § 306 Abs. 1 StPO.

■ 2. Die Beschwerde ist auch begründet.

Für die Verhängung des festgesetzten Ordnungsmittels fehlt es

an einer Rechtsgrundlage. Bei einem Dolmetscher handelt es sich um einen am Strafverfahren Beteiligten eigener Art. Er ist damit kein Sachverständiger, sodass § 77 StPO nicht anwendbar ist und gegen ihn bei unentschuldigtem Fehlen keine Ordnungsmittel festgesetzt werden dürfen (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., § 185 GVG Rn. 7 u.a. mit Verweis auf LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 2. Dezember 1977 - 7 Qs 218/77, MDR 1978, 508). Wegen des strafähnlichen Charakters eines Ordnungsmittels gilt das Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG. Damit scheidet auch eine entsprechende Anwendung des § 77 StPO und der für Zeugen geltenden Regelung des § 51 StPO aus (LG Cottbus, Beschluss vom 11. August 2008 - 24 jug Qs 40/08, juris Rn. 14). Gegen den nicht erschienenen Beschwerdeführer kann also kein Ordnungsmittel verhängt werden. Daher kann vorliegend dahinstehen, ob die Einwendung des Beschwerdeführers zutrifft, dass er für die Verhandlung am 25. August 2022 keine Ladung erhalten habe.

Da die Beschwerde begründet war, hatte das Beschwerdegericht zugleich in der Sache zu entscheiden, § 309 Abs. 2 StPO. Demnach war der Beschluss des Amtsgerichts aufzuheben.

[Quelle: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-27807?hl=true>]

IMPRESSIONEN



IMPRESSIONEN



Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Sprachenhilfe in Strafverfahren von James Brannan

Aus dem Englischen übersetzt von Evangelos Doumanidis

Artikel 5 Absatz 2 EMRK: Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

Artikel 6 Absatz 3 EMRK: Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

(a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden; [...]

(e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.

■ **Akbingöl ./.** **Deutschland** (Urteil), 2004, Nr. 74235/01
Nach der Verurteilung musste der Beschwerdeführer die Kosten für die Übersetzung seiner während der Ermittlungen aufgezeichneten Telefongespräche (für die Staatsanwaltschaft) tragen.
Gericht: Die Übersetzung betraf keine Angelegenheit, für die nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich war.
Beschwerde unzulässig

■ **Amer ./.** **Türkei**, 2009, Nr. 25720/02
Der Beschwerdeführer, ein arabisch sprechender Mann, hatte keinen Dolmetscher in Polizeigewahrsam.
Gerichtshof: Obwohl der Beschwerdeführer die Fremdsprache (Türkisch) einigermaßen verstand – so gut, dass er sich ausdrücken konnte –, war er nicht in der Lage, Texte zu lesen. Er hätte also zumindest einen Dolmetscher haben sollen, der ihm seine Aussagen zurückübersetzte. Die Behörden vergewisserten sich

nicht, dass er die schriftlichen Erklärungen verstanden hatte.
Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e

■ **Baka ./.** **Rumänien**, 2009, Nr. 30400/02
Ein ungarischer Staatsangehöriger beschwerte sich, dass die Verdolmetschung in einer Gerichtsverhandlung von einem Gerichtsschreiber vorgenommen wurde und dass nicht alles, was von den Teilnehmern gesagt wurde, übersetzt wurde – die Regierung erklärte, der Antragsteller habe auf sein Recht auf einen vereidigten Dolmetscher verzichtet. Keine schriftliche Übersetzung des Urteils.

Gerichtshof: Kein unfaires Verfahren; der Beschwerdeführer hatte keine Übersetzung des Urteils beantragt, die ohnehin von einem Anwalt mündlich hätte erläutert werden können.
Kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a oder e

¹ Ursprünglich für die TRAFUT-Präsentation verfasst. Alle Betonungen oder Meinungen, die in diesen Zusammenfassungen gemacht oder ausgedrückt werden, sind diejenigen des Autors; der vollständige Wortlaut der Urteile und Entscheidungen (in französischer und/oder englischer Sprache) ist unter <http://www.echr.coe.int/echr/en/hudoc> zu finden; die hier aufgeführten wenigen Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission aus der Zeit vor 1999 sind von Interesse, spiegeln aber nicht unbedingt die aktuelle Rechtsprechung des Gerichtshofs wider.

BERUFLICHE INFORMATION

■ **Baytar ./.** Türkei, 2014, Nr. 45440/04

Eine Kurdisch Sprechende wurde nicht durch einen Dolmetscher unterstützt, als sie in Polizeigewahrsam vernommen wurde, und brachte vor, die ihr abgenommene Aussage stelle unrechtmäßig erlangte Beweise dar, die daher vom Prozessgericht hätten ausgeschlossen werden müssen.

Gerichtshof: Ein Dolmetscher war besonders wichtig in derjenigen Phase des Verfahrens, in der Erklärungen, die ohne diese Unterstützung abgegeben werden, später in der Verhandlung als Beweismittel verwendet werden und der Verzicht des Beschuldigten auf andere Rechte somit in Frage gestellt werden könnte. Die Tatsache, dass ein Dolmetscher anwesend war, als sie vor Gericht gestellt wurde, konnte den Verfahrensfehler nicht beheben, zumal der fragliche Dolmetscher unqualifiziert gewesen war.

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1

■ **Berisha & Haljiti ./.** „die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ (Urteil), 2007, Nr. 18670/03

In einer Gerichtsverhandlung verfügte die zweite Beschwerdeführerin, eine albanische Muttersprachlerin, nicht über einen Dolmetscher, sondern verließ sich auf die sprachliche Unterstützung durch den ersten Beschwerdeführer, da sie weder Mazedonisch noch Serbisch sprach. Die Regierung räumte zwar ein, dass die zweite Beschwerdeführerin die Sprache des Gerichts nicht beherrscht habe, machte jedoch geltend, dass es ihre Entscheidung gewesen sei, keine Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten.

Gerichtshof: Die Tatsache, dass einer der Beschwerdeführer als Dolmetscher für die andere fungierte, macht das Verfahren, über das sie sich damals nicht beschwert hatten, nicht ungültig.

Beschwerde unzulässig

■ **Bideault ./.** Frankreich (Entscheidung der Kommission), 1986, Nr. 11261/84

Das Berufungsgericht hatte sich geweigert, Zeugen anzuhören, die bretonisch sprechen wollten, ohne vorher zu prüfen, ob sie Französisch sprechen konnten.

Kommission: Art. 6 Abs. 3 d garantiert nicht das Recht von Zeugen, sich in einer Sprache ihrer Wahl zu äußern.

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 14

■ **Bocos-Cuesta ./.** Niederlande (Urteil), 2003, Nr. 54789/00

Beschwerde, der Oberste Gerichtshof habe ein Schreiben in spanischer Sprache, das im Rahmen der Rechtshilfe nicht übersetzt worden sei, unberücksichtigt gelassen.

Gerichtshof: Das Fehlen einer Übersetzung hat das Recht des Beschwerdeführers nicht verletzt.

Beschwerde unzulässig

■ **Bokhonko ./.** Georgien, 2020, Nr. 6739/11

Ein ukrainischer Staatsangehöriger, der wegen Drogenhandels in Georgien festgenommen wurde, beschwerte sich, dass ihm während des gesamten Gerichtsverfahrens keine angemessene Verdolmetschung zur Verfügung gestellt worden sei und dass ihm keine schriftliche Übersetzung verschiedener Dokumente einschließlich der Anklage gegeben worden sei.

Gerichtshof: Es gab keine Anhaltspunkte dafür, dass die Dolmetschleistung (ins Russische, aber die Wahl der Sprache stand nicht in Frage) unzureichend war, und er hatte sich damals nicht beschwert. Selbst wenn die Anklage nicht schriftlich übersetzt wurde, muss er die Vorwürfe verstanden haben, weil sie von der Verteidigung angefochten wurden.

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 und 3 Buchstabe e

■ **Brozicek ./.** Italien 1989, Nr. 10964/84

Ein in Deutschland lebender Tscheche wurde in Italien strafrechtlich verfolgt und erhielt die gerichtliche Benachrichtigung über das Verfahren nur auf Italienisch – er bat um eine Übersetzung in seine Muttersprache oder eine UN-Sprache, was jedoch abgelehnt wurde.

Gerichtshof: Wird eine Übersetzung beantragt, liegt die Beweislast bei den (Justiz-) Behörden, um nachzuweisen, dass der Angeklagte die Sprache des Gerichts hinreichend versteht, nicht beim Angeklagten, dass er dies nicht tut.

Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a

■ **C ./.** Frankreich (Entscheidung der Kommission), 1992, Nr. 17276/90

Ein *gendarme* war als Dolmetscher für das Opfer einer Straftat eingesetzt worden, die der Beamte selbst aufgedeckt hatte – der Angeklagte beschwerte sich über Unfairness (Befangenheit).

Unzulässig

BERUFLICHE INFORMATION

■ **Coban ./.** **Spanien** (Urteile), 2003 und 2006, Nr. 17060/02

Ein türkischer Staatsangehöriger war in Spanien wegen Drogenhandels verurteilt worden und hatte sich unter anderem über die Auswahl des Dolmetschers/Übersetzers beschwert. Er erklärte außerdem, die Anklage habe sich auf Beweismittel gestützt, die von einem „nicht registrierten“ Übersetzer aus dem Türkischen in zusammengefasster Form übersetzt worden seien (Teil einer Beschwerde nach Artikel 8).

Gerichtshof: Auch ein nichtamtlicher Übersetzer ist ausreichend, wenn er „hinreichend zuverlässig in Bezug auf die Kenntnis der gedolmetschten Sprache“ ist; die spanische Strafprozessordnung verlangte für diese Aufgabe keine amtliche Qualifikation und eine Kurzübersetzung war zulässig. Tatsächlich hatte sich das Gericht nur auf die Gespräche auf Spanisch gestützt, nicht auf die übersetzten Beweismittel.

Antrag unzulässig

■ **Čonka ./.** **Belgien**, 2002, Nr. 51564/99

Gruppe von Roma aus der Slowakei inhaftiert bis zur Abschiebung.

Gerichtshof: Verschiedene Faktoren trugen zur Verletzung des Rechts auf Freiheit bei, u.a. die Tatsache, dass nur ein Dolmetscher zur Verfügung stand, um die große Zahl von Roma-Familien auf der Polizeistation zu unterstützen, und er nicht bei ihnen in der geschlossenen Einrichtung blieb; der Informationsstand war jedoch für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 2 ausreichend.

Kein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2, sondern gegen Artikel 5 Absatz 1

■ **Čuprakovs ./.** **Lettland** (Urteil), 2010, Nr. 8543/04

Verschiedene Beschwerden über die Übersetzung ins Russische: Haftbefehle und Anklageschrift waren dem Beschwerdeführer von dem für seinen Fall zuständigen Staatsanwalt und nicht von einem beeidigten Übersetzer mündlich übersetzt worden; keine Übersetzung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs.

Gerichtshof: Keine Rechtsverletzung erkennbar.

Beschwerde unzulässig

■ **Cuscani ./.** **Vereinigtes Königreich**, 2002, Nr.

32771/96

Italienischer Staatsangehöriger wegen Betrugs verurteilt. Richter hatte angewiesen, dass ein Dolmetscher für die Urteilsver-

kündung gefunden wird, aber niemand war anwesend. Statt die Anhörung zu vertagen, war der Richter bereit, sich darauf zu verlassen, dass der Bruder des Beschwerdeführers dolmetscht, wenn nötig.

Gerichtshof: Obwohl der Richter sich der Schwierigkeiten des Beschwerdeführers bewusst war, dem Verfahren zu folgen, wurde er vom Verteidiger ohne Rücksprache mit dem Beschwerdeführer davon überzeugt, dass es möglich sei, sich mit den „ungeprüften Sprachkenntnissen“ des Bruders des Beschwerdeführers in einer Anhörung zu begnügen, die zu einer vierjährigen Gefängnisstrafe und einer zehnjährigen Disqualifikation als Firmenchef führte; eine Entschädigung wurde jedoch nicht zugesprochen, da der Gerichtshof nicht darüber spekulieren konnte, wie das Urteil ausgefallen wäre, wenn ein Dolmetscher anwesend gewesen wäre.

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe e

■ **D. ./.** **Belgien** (Entscheidung der Kommission), 1988, Nr. 12831/87

Französischer Staatsangehöriger erhielt eine Vorladung auf Niederländisch ohne Übersetzung.

Kommission: Die Konvention garantiert nicht die Übersetzung aller Dokumente eines Falles. Er hätte auch auf andere Weise eine Übersetzung bekommen können.

Unzulässig

■ **Delcourt ./.** **Belgien** (Entscheidung der Kommission), 1967, Nr. 2689/65

Der Haftbefehl für eine französischsprachige Person war auf Niederländisch.

Kommission: Das Erfordernis von Artikel 5 Absatz 2 wurde auf Basis dessen erfüllt, dass die anschließende Anhörung, bei der die Gründe zutage traten, in französischer Sprache geführt wurde.

Beschwerde unzulässig

■ **Diallo ./.** **Schweden (Urteil)**, 2010, Nr. 13205/07

Eine Französin wurde wegen Drogendelikten zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, ohne bei der ersten Befragung durch einen Zollbeamten, der anschließend gegen sie aussagte, die Unterstützung eines autorisierten Dolmetschers erhalten zu haben; und diese Aussage hätte zu einer Erhöhung der Freiheitsstrafe geführt. Nach schwedischem Recht war kein zugelassener Dolmetscher erforderlich, wenn der Beamte die Fremdsprache sprechen kann.

BERUFLICHE INFORMATION

Gerichtshof: Keine Hinweise auf Mängel bei der geleisteten sprachlichen Unterstützung; und „das Berufungsgericht hat die Angemessenheit der Verdolmetschung [sic] hinreichend kontrolliert“. Der Gerichtshof hat hier aber das Recht auf einen Dolmetscher im frühesten Ermittlungsstadium des Verfahrens bestätigt und dabei eine Parallele zum Recht auf einen Rechtsbeistand bei polizeilichen Vernehmungen gezogen, wie es in der Rechtssache *Salduz ./.* Türkei konstatiert wurde.

Unzulässig

■ **Elawa ./.** Türkei, 2011, Nr. 36772/02

Der Beschwerdeführer beschwerte sich darüber, dass der von der Polizei zur Verfügung gestellte Dolmetscher nicht unparteiisch gewesen sei und dass der Dolmetscher, der ihn bei der anschließenden Verhandlung unterstützt habe, nicht ausreichend qualifiziert gewesen sei.

Gerichtshof: Beschwerde über Dolmetscher nicht gesondert geprüft.

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c wegen fehlenden Rechtsbeistands.

■ **Erdem ./.** Deutschland (Urteil), 1999, Nr. 38321/97

Der Beschwerdeführer beschwerte sich über die Weigerung der Gerichte, die Übersetzung der Ermittlungsakten und eines 900-seitigen Urteils in die türkische Sprache anzuordnen, die ihm zufolge „die Anklage gegen ihn“ im Rahmen des Berufungsverfahrens war.

Gerichtshof: Kein generelles Recht des Angeklagten auf Übersetzung der Gerichtsakten, da Artikel 6 Absatz 3 die Rechte der Verteidigung im Allgemeinen schützt und nicht die Rechte des Angeklagten im Besonderen. „Es genügt daher, dass die Akten in einer Sprache abgefasst sind, die der Angeklagte oder sein Anwalt versteht.“

Beschwerde unzulässig

■ **Fedele ./.** Deutschland (Entscheidung der Kommission), 1987, Nr. 11311/84

Beschwerdeführer hatte Dolmetschkosten zu tragen, nachdem er nicht zur Verhandlung erschienen war; Verkehrsdelikt.

Gerichtshof: Nur eine Person, die an der Verhandlung teilnimmt und bei ihrer Anwesenheit „die Gerichtssprache nicht versteht oder spricht“, kann von einem Dolmetscher „unterstützt“ werden, so dass Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e keine Anwendung findet.

Unzulässig

■ **Galliani ./.** Rumänien, 2008, Nr. 69273/01

Die Beschwerdeführerin wurde mit der Absicht, abgeschoben zu werden, festgenommen und hatte keinen Dolmetscher, um die Gründe für die Festnahme erläutert zu bekommen.

Gerichtshof: Die Beschwerdeführerin konnte mit Polizeibeamten ins Gespräch kommen und hatte keine Schwierigkeiten zu verstehen, was ihr gesagt und von ihr erwartet wurde.

Kein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2

■ **Güngör ./.** Deutschland (Urteil), 2001, Nr. 31540/96

Türkischer Staatsangehöriger wegen Drogenhandels verurteilt. Er beschwerte sich, dass die deutschen Gerichte ihm keinen Dolmetscher für die Kommunikation mit dem Rechtsbeistand zugewiesen hätten.

Gerichtshof: Deutsche Gerichte hatten vor mehreren Anhörungen überlegt, ob er einen Dolmetscher benötigt: In der einen sagte sein Anwalt, er benötige keinen, in der anderen wurde erwähnt, dass er mit seiner Frau Deutsch spreche. Die Anklage war nicht so besonders komplex, dass sie vertiefte Deutschkenntnisse erforderlich gemacht hätte; seine Kenntnisse waren daher ausreichend.

Unzulässig

■ **Hacioglu ./.** Rumänien, 2011, Nr. 2573/03

Beschwerde wegen angeblich fehlender Unterstützung durch einen Dolmetscher und Nichtübersetzung von Entscheidungen.

Gerichtshof: Tatsächlich war während des gesamten Verfahrens ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt worden. Der Beschwerdeführer hat keine Übersetzungen von Entscheidungen verlangt, und jedenfalls musste sein Anwalt sie erläutert haben, insbesondere weil er Beschwerde gegen sie eingelegt hatte.

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e

■ **Hermi ./.** Italien (Kammer), 2005, und (Große Kammer), 2006, Nr. 18114/02

Der Beschwerdeführer (ein Angeklagter tunesischer Abstammung in einem Drogenverfahren) hatte im Strafverfahren keine schriftliche Übersetzung eines Schriftstücks erhalten, d. h. die Vorladung zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, was angeblich sein Nichterscheinen zur Folge hatte.

Gerichtshof: Die Kammer stellte einen Verstoß gegen Artikel 6 wegen der Nichtübersetzung der Mitteilung fest, die sie als „ein rechtliches Dokument von einiger Komplexität“ bezeich-

BERUFLICHE INFORMATION

nete, und hielt fest, dass die Italienischkenntnisse des Klägers nicht festgestellt worden waren. Die Große Kammer wies jedoch darauf hin, dass es kein automatisches Recht auf schriftliche Übersetzung gebe (unter Berufung auf Husain) und dass auf jeden Fall davon ausgegangen werden kann, dass Herr Hermi Italienisch verstehe, zumal er seit zehn Jahren in Italien lebe. Sie wiederholte die Bedeutung der Übersetzung der Anklageschrift (gemäß 6 Absatz 3 Buchstabe a).

Kein Verstoß gegen Artikel 6

■ **H. K. ./.** **Belgien** (Urteil), 2010, Nr. 22738/08

Der Beschwerdeführer (libanesischer Staatsangehöriger, Angeklagter in einem auf niederländisch geführten Verfahren) beschwerte sich über die schlechte Qualität einer armenischen Übersetzung der Anklagepunkte der Staatsanwaltschaft gegen ihn; Versäumnis, polizeiliche Ermittlungsakten zu übersetzen.

Gerichtshof: Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e verlangt nicht die Übersetzung aller Schriftstücke. Gemäß einem Sachverständigengutachten hat der Beschwerdeführer den „Kernpunkt“ des Vorbringens verstanden, auch wenn die Übersetzung irgendwie ungenau war. Insgesamt verfügte er über ausreichende Informationen in einer Sprache, die er verstand, um seine Verteidigung zu betreiben. Damit verbundene Beschwerde nach Artikel 14 (Diskriminierung) nicht hinreichend begründet. Beschwerde nach Artikel 13 über das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs ebenfalls zurückgewiesen.

Unzulässig

■ **Horvath ./.** **Belgien** (Urteil), 2012, Nr. 6224/07

Eine ungarische Staatsangehörige beschwerte sich gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a über das Fehlen einer schriftlichen Übersetzung einer Ladung, in der die Anklagepunkte aufgeführt waren.

Gerichtshof: Dies hat die Verteidigung der Beschwerdeführerin nicht behindert; im Laufe des Verfahrens war kein Antrag gestellt worden.

Unzulässig

Hovanesian ./. **Bulgarien**, 2010, Nr. 31814/03

Der Beschwerdeführerin waren Dolmetschkosten in Rechnung gestellt worden.

Gerichtshof: Inkonsistenz in der Rechtsprechung des bulgarischen Obersten Gerichts; die Beschwerdeführerin durfte nicht mit Kosten belastet werden.

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e

■ **Husain ./.** **Italien** (Entscheidung), 2005, Nr. 18913/03

Der Beschwerdeführer, ein arabisch Sprechender, wurde in Abwesenheit als einer der Organisatoren des Terroranschlags von 1985 auf das italienische Kreuzfahrtschiff Achille Lauro vor Gericht gestellt. Einige Jahre später wurde er verhaftet und nach Italien ausgeliefert, wo ihm auf einer Polizeiwache ein Haftbefehl mit einem Dolmetscher vorgelesen wurde. Er beschwerte sich gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben a und e, dass es keine schriftliche Übersetzung dieses Haftbefehls gegeben habe und dass die Qualität der Verdolmetschung nicht überprüft worden sei.

Gerichtshof: Der Dolmetscher war in der Lage, das Schriftstück mündlich zu übersetzen (und der Beschwerdeführer wurde von einem Rechtsbeistand unterstützt). Der Gerichtshof hat erstmals festgestellt: „Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen auf einen ‚Dolmetscher‘ und nicht auf einen ‚Übersetzer‘ bezieht. Dies deutet darauf hin, dass mündliche sprachliche Unterstützung den Anforderungen des Übereinkommens genügen kann.“ Was die Qualität betrifft, so konnte die Tatsache, dass er sich zum damaligen Zeitpunkt nicht beschwert hatte „die Behörden zu der Annahme veranlasst haben, dass er den Inhalt des betreffenden Dokuments verstanden habe“.

Unzulässig

■ **Işyar ./.** **Bulgarien**, 2008, Nr. 391/03

Dem Beschwerdeführer seien Dolmetschkosten in Rechnung gestellt worden.

Gerichtshof: Inkonsistenz in der Rechtsprechung des bulgarischen Obersten Gerichts; der Beschwerdeführer durfte nicht mit Kosten belastet werden.

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e

■ **Jurado Rodriguez ./.** **Luxemburg** (Entscheidung der Kommission), 1996, Nr. 24859/94

Der Beschwerdeführer beschwerte sich, dass im Strafverfahren gegen ihn nicht alle Dokumente übersetzt worden waren.

Kommission: Kein Recht auf Übersetzung aller Dokumente. Kein Präjudiz für seine Verteidigung.

Beschwerde unzulässig

■ **K ./.** **Frankreich** (Entscheidung der Kommission), 1983, Nr. 10210/82

Der Angeklagte vor einem Militärgericht wollte seine Verteidigung in Bretonisch führen, aber es wurde festgestellt, dass er

BERUFLICHE INFORMATION

keine Schwierigkeiten hatte, Französisch zu verstehen oder zu sprechen.

Kommission: Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e findet nur Anwendung, wenn der Angeklagte die Gerichtssprache nicht versteht oder spricht.

Unzulässig

■ **Kajolli ./.** Italien (Urteil), 2008, Nr. 17494/07

Der albanische Angeklagte beschwerte sich, dass Gerichtsdocuments nicht in seine Sprache übersetzt worden seien und kein Dolmetscher zur Verfügung gestellt worden sei.

Gerichtshof: Er hatte Anspruch auf eine Übersetzung von Dokumenten, da es keinen Nachweis dafür gab, dass er Italienisch sprach, und eine solche Übersetzung war anwaltlich verlangt worden, aber unter den besonderen Umständen des Falles gab es keine Probleme, da er untergetaucht war und keine Benachrichtigungen an ihn persönlich, sondern nur an seinen Anwalt zugestellt werden konnten (was diesen Fall von Brozicek unterscheidet). Der Beschwerdeführer hatte am Verfahren nicht teilgenommen und somit auch keinen Dolmetscher benötigt.

Unzulässig

■ **Kamasinski ./.** Österreich, 1989, Nr. 9783/82

Der Beschwerdeführer war ein US-Bürger, der 1980 wegen Betrugsverdachts festgenommen und schließlich verurteilt wurde; er sprach kein Deutsch. Beschwerden: Das System der gerichtlich beglaubigten Dolmetscher hätte keine wirksame Unterstützung geleistet; keine schriftliche Übersetzung der Anklage oder vorgerichtlicher Zeugenaussagen; die Verdolmetschung während der Verhandlung sei unzureichend gewesen; insbesondere seien weder die schriftlichen Aussagen, noch bestimmte mündliche Aussagen oder die Fragen an Zeugen ins Englische gedolmetscht worden; abgesehen vom verfahrensrechtlichen Teil sei das Urteil weder an Ort und Stelle gedolmetscht, noch später übersetzt worden. Ein Teil der Verdolmetschung sei von einem Gefängnisbeamten übernommen worden, und es hätte sogar ein Häftling mangels eines vereidigten Dolmetschers für ein Polizeiverhör gedolmetscht.

Gerichtshof: Was die Auswahl des Dolmetschers betrifft, so hatte es „nicht über das österreichische System der registrierten Dolmetscher als solches zu entscheiden, sondern lediglich über die Frage, ob die Dolmetscherunterstützung... die Voraussetzungen des Artikels 6 erfüllte“. Was die Qualität der Beweismittel angeht, so sei aus der Gesamtheit der Beweismittel nicht hervorgegangen, dass der Beschwerdeführer wegen mangel-

hafter Verdolmetschung entweder die gegen ihn vorgebrachten Beweismittel nicht verstehen oder in seinem Namen Zeugen nicht vernehmen lassen konnte.

Der Gerichtshof hat den Grundsatz aufgestellt, dass sich Artikel 6 nicht nur auf mündliche Erklärungen, sondern auch auf schriftliche Unterlagen bezieht, setzt aber Beschränkungen: Es verlangt nicht die Übersetzung aller Schriftstücke, sondern nur derjenigen, die für die Kenntnis der Sache und die Verteidigung des Angeklagten erforderlich sind (insbesondere die Anklageschrift). Eine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift ist nicht erforderlich, wenn der Angeklagte mündlich über den Inhalt der Anklageschrift ausreichend informiert wird (während der Zulässigkeitsphase waren einige Mitglieder der Kommission damit nicht einverstanden gewesen). Übersetzung des Urteils selbst: nicht erforderlich, und mündliche Erläuterungen mit Unterstützung eines Rechtsbeistands reichen für die Einlegung eines Rechtsmittels aus. Grundsatz, dass sich die Verpflichtung der Behörden auch auf ein gewisses Maß an nachträglicher Überprüfung der Angemessenheit der gewährten Verdolmetschung erstrecken kann, diese Anforderung war im vorliegenden Fall aber erfüllt.

Kein Verstoß in Bezug auf die Beschwerden gegen Artikel 6 betreffend sprachliche Unterstützung

■ **Katrutsch ./.** Frankreich, 2010, Nr. 22575/08

Russischer Staatsangehöriger in Frankreich wegen Diebstahls, illegaler Einwanderung und Fälschung verurteilt. Er hatte einen Dolmetscher in Polizeigewahrsam, vor dem Untersuchungsrichter und bei einer ersten Verhandlung; aber bei einer späteren Verhandlung vor dem Berufungsgericht, in welcher einige Jahre später seine Verurteilung bestätigt wurde, war kein Dolmetscher anwesend.

Gerichtshof: Es gab keinen Beweis dafür, dass er einen Dolmetscher verlangt hatte, und da sein letzter Antrag 5 Jahre zurückreichte, während derer er in Frankreich gelebt und gearbeitet hatte, war nicht sicher, ob er einen Dolmetscher überhaupt noch brauchte. Die Vorwürfe waren nicht so komplex, um vertiefte Französischkenntnisse zu erfordern.

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e

■ **K. C. M. ./.** Niederlande (Entscheidung der Kommission), 1995, Nr. 21034/92

Der Beschwerdeführer beanstandete gemäß Artikel 6 Absatz 3, dass ihm keine schriftliche Übersetzung der Ladung und des Urteils zur Verfügung gestellt worden sei; bei Verkündung des

BERUFLICHE INFORMATION

Urteils sei kein Dolmetscher anwesend gewesen.

Kommission: Kein automatisches Recht auf schriftliche Übersetzung; während des gesamten Verfahrens war ein Dolmetscher anwesend.

Unzulässig

■ **Knox ./.** **Italien**, 2019, Nr. 76577/13

Amanda Knox, eine US-Bürgerin, verwickelt in einen bekannten Mordfall (ihre Beschwerde betraf nur eine Anklage wegen falscher Verdächtigung), beschwerte sich, dass sie während eines polizeilichen Verhörs nicht von einem unabhängigen und professionellen Dolmetscher unterstützt worden sei.

Gerichtshof: Die Polizeidolmetscherin (eigentlich eine Polizistin) hatte eine Rolle gespielt, die über das Dolmetschen hinausging; sie hatte sich als Vermittlerin gesehen und eine mütterliche Haltung eingenommen. Die Behörden hatten weder das Verhalten der Dolmetscherin beurteilt, noch geprüft, ob dieses Verhalten den Ausgang des Strafverfahrens beeinflusst hatte. Keine Erwähnung der betreffenden Wortwechsel in den einschlägigen Polizeiakten. Diese anfängliche Unterlassung hat sich somit auf andere Rechte ausgewirkt und die Fairness des Verfahrens insgesamt beeinträchtigt.

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 und 3 Buchstabe e

■ **Kuvikas ./.** **Litauen**, 2006, Nr. 21837/02

Der litauische Beschwerdeführer (Grenzschutzbeamte) beschwerte sich darüber, dass seine Verurteilung auf schriftlichen Beschwerden von Ausländern beruht hätte, die nicht in die Landessprache übersetzt worden waren.

Gerichtshof: Es gab keinen Beweis dafür, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers auf irgendeinem Dokument in einer Fremdsprache beruht hätte, das nicht ins Litauische übersetzt worden war.

Beschwerde unzulässig, Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 (Verfahrensdauer)

■ **Ladent ./.** **Polen**, 2008, Nr. 11036/03

Ein französischer Staatsangehöriger wurde nach seiner Verhaftung über die Gründe und die gegen ihn erhobenen Anklagepunkte in polnischer Sprache informiert; nach 10 Tagen Haft wurde er freigelassen.

Gerichtshof: Er wurde nicht rechtzeitig und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe für seine Festnahme und bis zu seiner Freilassung nicht über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen informiert.

Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2

■ **Lagerblom ./.** **Schweden**, 2003, Nr. 26891/95

Der finnische Beschwerdeführer beschwerte sich darüber, dass kein finnisch-sprachiger Anwalt als Ersatz für den ihm zugewiesenen schwedischen Anwalt bestellt worden sei. Der Fall drehte sich mehr um die Auswahl des Anwalts.

Gerichtshof: Er konnte „Straßenschwedisch“ sprechen und verstehen und konnte so bis zu einem gewissen Grad direkt mit dem ihm zugewiesenen Anwalt kommunizieren. Generell war die sprachliche Unterstützung ausreichend gewesen.

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3

■ **Longa Yonkeu ./.** **Lettland**, 2011, Nr. 57229/09

Ein französischer Staatsangehöriger, der bis zur Abschiebung inhaftiert war, beschwerte sich gemäß Artikel 5 Absatz 2 über die Haftbefehle.

Gerichtshof: Bei der betreffenden mündlichen Verhandlung war ein Dolmetscher anwesend gewesen.

Beschwerde unzulässig (aber Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 1)

■ **Lowry ./.** **Portugal** (Urteil), 1999, Nr. 42296/98

Der Beschwerdeführer beschwerte sich unter Berufung auf 5 Absatz 2 und 6 Absatz 3 Buchstabe a, dass er nicht in englischer Sprache über die Gründe für seine Inhaftierung unterrichtet worden sei.

Unzulässig

■ **Luedicke, Belkacem & Koç ./.** **Deutschland** 1978, Nr. 6210/73

Deutschland hatte versucht, von den Beschwerdeführern nach ihrer Verurteilung die Erstattung der Dolmetschkosten zu erwirken (wie damals im innerstaatlichen Recht vorgesehen).

Gerichtshof: Artikel 6 garantiert die unentgeltliche Unterstützung und „das heißt nicht, dass der Angeklagte nach seiner Verurteilung zur Zahlung der Dolmetschkosten herangezogen werden kann“. Der Begriff unentgeltlich (gratuitement) könnte als „endgültige Befreiung“ von den Kosten ausgelegt werden. Der Gerichtshof wies das Vorbringen zurück, Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e würde sich nicht auf das vorgerichtliche Verfahren erstrecken.

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e

■ **Luncaşu ./.** **Republik Moldau** (Urteil), 2019, Nr. 38202/10

Ein moldauischer Staatsangehöriger beschwerte sich, dass Dokumente aus inländischen Verfahren nicht in seine Sprache, Rus-

BERUFLICHE INFORMATION

sisch, übersetzt worden waren (er konnte nur kyrillisch lesen).
Gerichtshof: Er hatte keine Probleme gehabt, sich während des Verfahrens (mündlich) auf Rumänisch zu verständigen.
Unzulässig

■ **Mann ./.** **Vereinigtes Königreich und Portugal** (Urteil), 2011, Nr. 360/10

Fußball-Fan, in Portugal verurteilt, der aber das Land bis zur Vollstreckung des Urteils verlassen durfte, dann in Großbritannien aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen. Er focht die Auslieferung mit der Begründung an, ihm sei ein faires Verfahren verweigert worden, was durch die schlechte Qualität des Dolmetschens verschlimmert worden sei.

Gerichtshof: Die Fairness des Verfahrens in Portugal war eine „strittige Frage“ (die britischen Richter waren zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen gelangt). Keine Beweise für eine eklatante Verweigerung der Justiz oder die Gefahr einer Auslieferung.
Unzulässig

■ **Mariani ./.** **Frankreich** 2005, Nr. 43640/98 (und Entscheidung von 2003)

Ein italienischer Staatsangehöriger, der wegen bewaffneten Raubüberfalls in Frankreich angeklagt war, wurde in Italien wegen anderer Straftaten inhaftiert. Er beschwerte sich, dass er keine Übersetzung der Anklage erhalten habe, namentlich das französische „arrêt de renvoi“. Später wurde er in Abwesenheit in Frankreich vor Gericht gestellt.

Gerichtshof: Eine italienische Übersetzung der Anklageschrift war ihm im Gefängnis zur Verfügung gestellt worden. Unzulässige Beschwerde (Urteil)

Er hatte Anspruch darauf, bei der Verhandlung anwesend zu sein (demzufolge mit einem Dolmetscher).

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben c, d, e in Verbindung mit 6 Absatz 1

■ **Mironov ./.** **Russland** (Urteil), 2006, Nr. 22625/02

Der Beschwerdeführer beschwerte sich, dass ihm weder beim Ermittlungsverfahren, noch bei der erstinstanzlichen und bei der Berufungsverhandlung ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt worden sei.

Gerichtshof: Der Beschwerdeführer hatte die meiste Zeit einen Dolmetscher zur Verfügung; als einer fehlte, wurde eine Berufungsverhandlung abgesagt und eine andere war vorschriftsmäßig.

Beschwerde unzulässig

■ **Montes und Lopez ./.** **Vereinigtes Königreich** (Entscheidung der Kommission), 1992, Nr. 18077/91

Kolumbianische Staatsangehörige, die in Schottland inhaftiert waren, beschwerten sich darüber, dass die Anweisungen des Richters an die Geschworenen, ein Bericht und ein Verhandlungsprotokoll nicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe kostenlos übersetzt worden seien.

Kommission: Das Fehlen einer Übersetzung hinderte sie nicht daran, mit Hilfe eines Rechtsbeistands Berufung einzulegen, und während des Verfahrens war eine Verdolmetschung zur Verfügung gestellt worden. Ein Protokoll wurde erst auf Anordnung des Berufungsgerichts angefertigt.

Beschwerde unzulässig

■ **M. S. ./.** **Finnland** (Urteil), 2001, Nr. 46601/99

Der Beschwerdeführer wurde zunächst von einem finnischen Dolmetscher unterstützt, der zwischen dem Finnischen und dem Englischen dolmetschte und der in einer späteren mündlichen Verhandlung durch einen Dolmetscher nach Wahl des Beschwerdeführers ersetzt wurde, der in seine Muttersprache Mandinka dolmetschte. Er beschwerte sich gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, ihm sei das Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen „kompetenten Dolmetscher“ verweigert worden, da das Gericht selbst keine aktiven Schritte unternommen habe, um zu gewährleisten, dass die ursprüngliche Verdolmetschung ins Englische angemessen gewesen war.

Unzulässig wegen Nichtausschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe

■ **Oldham ./.** **Vereinigtes Königreich** (Urteil), 2000, Nr. 36273/97

Der Beschwerdeführer beschwerte sich gemäß Artikel 5 Absatz 4, er habe keine faire Verhandlung vor dem Bewährungsausschuss erhalten, weil der Gebärdensprachdolmetscher, bestellt für eine Hauptzeugin, nicht ausreichend qualifiziert gewesen sei.

Gerichtshof: Keine Beweise für eine unzureichende Verdolmetschung.

Beschwerde unzulässig

■ **Osmani u.a. ./.** **„die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“** (Beschluss), 2000, Nr. 50841/99

Der erste Beschwerdeführer beschwerte sich über mangelnde Verdolmetschung ins Albanische.

Gerichtshof: Ein Dolmetscher muss kompetent sein, damit das Recht des Antragstellers nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e

BERUFLICHE INFORMATION

praktisch und wirksam ist. Der Beschwerdeführer hatte die kostenlose Verdolmetschung durch vier qualifizierte, registrierte Dolmetscher albanischer Herkunft zur Verfügung, die als offizielle Dolmetscher für das Gericht arbeiteten, sich aber über ihre Verdolmetschung beschwert und begonnen, fließend Mazedonisch zu sprechen, was das Gericht zu der Schlussfolgerung veranlasste, dass er keine Verdolmetschung benötigte.

Unzulässig

■ **Özkan ./.** **Türkei (Urteil)**, 2006, Nr. 12822/02

Der kurdische Beschwerdeführer beschwerte sich, dass er bei einigen Gerichtsverhandlungen keinen Dolmetscher hatte und dass der Dolmetscher bei anderen Verhandlungen, nicht unparteiisch gewesen sei, da er Polizeibeamter gewesen sei.

Gerichtshof: Der Beschwerdeführer hatte offenbar auf sein Recht auf einen neuen Dolmetscher verzichtet, als er danach gefragt worden war; er hätte einen Wechsel des Dolmetschers verlangen können, wenn er wirklich Zweifel an seiner Unparteilichkeit gehabt hätte, wie sein Anwalt behauptet hatte. In einer mündlichen Verhandlung entschied er sich, sein Vorbringen ohne Dolmetscher vorzutragen, und der Richter verifizierete, dass der Beschwerdeführer über ausreichende Sprachkenntnisse verfügte, um effektiv am Strafverfahren teilnehmen zu können.

Beschwerde nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e unzulässig

■ **Öztürk ./.** **Deutschland**, 1984, Nr. 8544/79

Türkischer Staatsangehöriger wegen Verkehrsdelikten verurteilt; ihm wurden Dolmetschkosten in einem Bußgeldverfahren zur Last gelegt.

Gerichtshof: Artikel 6 ist auf solche Fälle anwendbar, und ihm hätten keine Kosten auferlegt werden dürfen.

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e

■ **Pala ./.** **Frankreich** (Urteil), 2007, Nr. 33387/04

Der Beschwerdeführer (türkischer Geschäftsmann in Frankreich) verfügte nicht über die Übersetzung eines eingeschriebenen Briefs, der ihm von einem Gerichtsvollzieher zugestellt worden war, in dem ihm eine Verurteilung in Abwesenheit mitgeteilt worden war.

Gerichtshof: Das Übereinkommen garantiert nicht die Übersetzung aller Schriftstücke in einer Rechtssache. Er hätte auch auf andere Weise eine Übersetzung bekommen können.

Unzulässig

■ **Panasenko ./.** **Portugal**, 2008, 10418/03

Der Beschwerdeführer, ein ukrainischer Staatsangehöriger (vor Gericht wegen Mordes an einem Taxifahrer), beschwerte sich, dass sein Dolmetscher ins Russische und nicht ins Ukrainische dolmetschte und dass er inkompetent sei. Während der Verhandlung versuchte er, seine Beschwerden durch den Dolmetscher zum Ausdruck zu bringen, aber der vorsitzende Richter sagte beiden, sie sollten sich nicht in Diskussionen verwickeln.

Gerichtshof: Aus einer vom Beschwerdeführer vorgelegten Aufzeichnung geht hervor, dass die Verdolmetschung zwar nicht perfekt war, dass er aber „nicht darlegt hatte, wie sich die Dolmetschprobleme auf die Fairness des Verfahrens als Ganzes ausgewirkt hatten. Aus den Akten geht hervor, dass er in der Lage war, die mündliche Verhandlung im Wesentlichen zu verstehen und seine Darstellung des Sachverhalts zu präsentieren.“ Es lag aber ein Verstoß vor wegen des Fehlens eines Rechtsbeistands bei der Berufung zum Obersten Gericht: Er hatte die Frist versäumt, zum Teil weil die Frist ab der Zustellung des Urteils in portugiesischer Sprache und nicht ab der der Übersetzung lief.

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, sondern gegen Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe c

■ **Petuhovs ./.** **Deutschland** (Urteil), 2010, Nr. 60705/08

Beschwerde wegen Nichtübersetzung der Anklageschrift (6 Absatz 3 Buchstabe a).

Gerichtshof: Durch die mündliche Übersetzung des Haftbefehls und die Besprechungen mit dem Anwalt gemeinsam mit einem Dolmetscher war eine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift überflüssig. Der Beschwerdeführer hat nicht erläutert, wie sich das Fehlen einer Übersetzung auf seine Verteidigungsrechte ausgewirkt habe.

Unzulässig

■ **Plotnicova ./.** **Moldau**, 2012, Nr. 38623/05

Die Beschwerdeführerin beschwerte sich gemäß Artikel 6 Absatz 3 über die Nichtübersetzung von Dokumenten: Informationen, die die Staatsanwaltschaft aus Frankreich (in Beantwortung eines Rechtshilfeersuchens) erhalten hatte, die möglicherweise Beweise zu ihren Gunsten gewesen seien.

Gerichtshof: Die Dokumente hätten für die Verteidigung übersetzt werden müssen.

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3

BERUFLICHE INFORMATION

■ **Příplata ./.. Rumänien** (Urteil), 2014, Nr. 42941/05

Beschwerde, dass die Dolmetschdienste unzureichend seien und dass die wichtigsten Dokumente, wie die Anklageschrift, die Urteile der nationalen Gerichte und die von den Staatsanwälten eingereichten Rechtsmittel nicht ins Tschechische übersetzt worden seien. Die Regierung machte geltend, dass der Beschwerdeführer nach der rumänischen Strafprozessordnung keinen Anspruch auf eine schriftliche Übersetzung der Aktenunterlagen habe.

Gerichtshof: Dem Beschwerdeführer waren bei allen Anhörungen Dolmetscher zur Verfügung gestellt worden und er war von rumänischen Anwälten unterstützt worden; das Fehlen einer schriftlichen Übersetzung machte das Verfahren nicht unfair, da er über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen und Beweismittel hinreichend unterrichtet worden war.

Unzulässig

■ **Protopapa ./.. Türkei, 2009**, Nr. 16084/90 (und Strati ./.. Türkei)

Eine zyprische Staatsangehörige wurde wegen anti-türkischen Demonstrationen angeklagt. Beschwerde wegen unzureichender Übersetzung des Verfahrens.

Gerichtshof: Obwohl dem Gericht „keine Informationen zur Beurteilung der Qualität der Dolmetschleistung vorlagen“, ging aus der Darstellung des Sachverhalts durch die Beschwerdeführerin selbst hervor, dass sie die gegen sie erhobenen Anklagepunkte und die Zeugenaussagen verstanden hatte; es war nicht erkennbar, dass sie die Qualität der Dolmetschleistung vor dem Prozessrichter angefochten, den Ersatz des Dolmetschers verlangt oder um Klärung der Art und des Grundes der Anklage gebeten hatte. Sie beantragte keine Übersetzung schriftlicher Dokumente, und es deutete nichts darauf hin, dass ein solcher Antrag abgelehnt worden wäre.

Kein Verstoß gegen Artikel 6

■ **P. S. V. ./.. Finnland** (Entscheidung der Kommission), 1995, Nr. 23378/94

Beschwerde, dass die Übersetzung der Zeugenaussagen des Beschwerdeführers unvollständig sei und dies bei der Beurteilung der Fairness des Verfahrens berücksichtigt werden müsse.

Kommission: 6 Artikel 3 Buchstabe e betrifft nicht die Verdolmetschung von Zeugenaussagen.

Unzulässig

■ **Puelinckx ./.. Belgien** (Urteil), 2001, Nr. 49104/99

Beschwerde nach Absatz 6 Absatz 3 Buchstabe e, dass die Kostenanordnung (nach Verurteilung) die Exklusion der Übersetzungskosten für die Ermittlungsakte nicht erwähnt hätte (wie offenbar nach belgischem Recht vorgeschrieben).

Gerichtshof: Da der Beschwerdeführer selbst keine sprachliche Unterstützung benötigt hatte, stellte sich keine Frage nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e.

Beschwerde unzulässig

■ **Pugžlys ./.. Polen**, 2016, Nr. 446/10

Ein Litauer beschwerte sich, dass ihm die Unterstützung eines Dolmetschers für seine Treffen mit dem Anwalt, außerhalb und während der Anhörungen und für die Akteneinsicht verwehrt worden sei, obwohl alle Dokumente nur in polnischer Sprache waren.

Gerichtshof: Ein Dolmetscher (Litauisch, und einmal Russisch mit seiner Zustimmung) war in diesen Situationen anwesend, außer wenn er seinen Anwalt im Gewahrsam sah (aber kein Nachweis für einen Antrag).

Beschwerde unzulässig

■ **Rahimi v. Griechenland**, 2011, Nr. 8687/08

Der Asylbewerber (ein Minderjähriger) sollte aus Griechenland abgeschoben werden und beschwerte sich gemäß Artikel 5 Absatz 4, dass er „nicht in der Lage sei, die Rechtmäßigkeit seiner Festnahme und Inhaftierung anzufechten“. Er berief sich auf Sprachschwierigkeiten.

Gerichtshof: Sprachliche Frage wurde bei der Feststellung eines Verstoßes gegen 5 Absatz 4 berücksichtigt – aber keine Notwendigkeit, die Angelegenheit getrennt nach 5 Absatz 2 zu betrachten.

■ **Şaman ./.. Türkei**, 2011, Nr. 35292/05

Die (kurdischsprachige) Beschwerdeführerin beschwerte sich darüber, dass sie nicht gut genug Türkisch verstehe und dass ihre Verteidigungsrechte während ihres Polizeigewahrsams verletzt worden seien, da ihr kein Dolmetscher (und kein Anwalt) zur Verfügung gestanden habe.

Gerichtshof: Angesichts der Bedeutung des Ermittlungsstadiums konnte nicht nachgewiesen werden, dass die Beschwerdeführerin die ihr gestellten Fragen hinreichend verstand oder sich auf Türkisch angemessen ausdrücken konnte, und schon gar nicht in einem Umfang, der es rechtfertigen würde, sich auf ihre Aussagen als Beweis gegen sie zu stützen. Die Beschuldi-

BERUFLICHE INFORMATION

gungen waren so komplex, dass sie detaillierte Sprachkenntnisse erforderten: Sie wurde wegen „besonders schwerer Straftaten“ angeklagt. Das Fehlen eines Dolmetschers während ihres Polizeigewahrsams beeinträchtigte ihre Verteidigungsrechte unwiederbringlich. Ohne die Anwesenheit eines Dolmetschers konnte sie nicht rechtswirksam auf das Recht auf Prozesskostenhilfe verzichten.

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e (und gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c)

■ **Sandel ./.** „die ehemalige jugoslawische Republik **Mazedonien**“, 2010, Nr. 21790/03

Beschwerde über das Versäumnis, einen Hebräisch-Dolmetscher nach einem bestimmten Punkt des Verfahrens zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren schien sich vor allem deshalb verzögert zu haben, weil es keine ordnungsgemäß bevollmächtigte Dolmetscherin gab und es verboten war, einen Gerichtsdolmetscher aus einem anderen Land zu rekrutieren.

Gerichtshof: Die Behörden hatten Zeit vergeudet (zweieinhalb Jahre), um einen Dolmetscher für Hebräisch zu finden, obwohl in diesem Verfahrensstadium ein Dolmetscher in einer anderen Sprache ausgereicht hätte. Schriftliche Übersetzung der Anklageschrift nicht erforderlich.

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e, sondern gegen Artikel 6 Absatz 1 (Verfahrensdauer)

■ **Sardinas Albo ./.** **Italien** (Urteil), 2004, Nr. 56271/00

Beschwerde über das Fehlen eines Dolmetschers bei einer Gerichtsverhandlung.

Gerichtshof: Der Beschwerdeführer hatte ein Schriftstück unterzeichnet, in dem er auf sein Recht auf einen Dolmetscher verzichtet. Außerdem akzeptierte er eine Abmachung zur Abwendung eines Gerichtsverfahrens, und es gab keine Beweise dafür, dass ihm das unter Verletzung seiner Verteidigungsrechte aufgedrängt worden war.

Beschwerde unzulässig

■ **Satir ./.** **Österreich** (Entscheidung der Kommission), 1995, Nr. 22542/93

Beschwerden über falsche Übersetzungen von Telefongesprächen, keine Übersetzung von Gerichtsentscheidungen, und ein Mitangeklagter habe als Dolmetscher fungiert.

Kommission: Die Sprachkenntnisse des Beschwerdeführers waren ausreichend.

Unzulässig

■ **S. E. K. ./.** **Schweiz** (Entscheidung der Kommission), 1994, Nr. 18959/91

Der Beschwerdeführer war von der Polizei in Abwesenheit eines Dolmetschers verhört worden – die Tatsache, dass er einen Dolmetscher im Stadium der mündlichen Verhandlung hatte, beweise, dass er einen brauchte.

Kommission: Wie das nationale Gericht festgestellt hatte, waren seine Sprachkenntnisse ausreichend.

Unzulässig

■ **Shannon ./.** **Lettland**, 2009, Nr. 32214/03

Der Beschwerdeführer, ein US-Bürger, beschwerte sich über Verzögerungen bei seinem Einspruch gegen Haftbefehle aufgrund von Übersetzungsproblemen.

Gerichtshof: Die Verzögerungen waren im Wesentlichen auf die fehlerhafte Entscheidung eines Gerichts zurückzuführen, das Rechtsmittel des Beschwerdeführers zur Übersetzung an ihn zurückzuschicken, obwohl nach innerstaatlichem Recht die Übersetzung von diesem Gericht zu gewährleisten war, das dem Beschwerdeführer nicht rechtzeitig eine Übersetzung seiner Entscheidung zur Verfügung gestellt hatte.

Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 (Verzögerung)

■ **Tabāi ./.** **Frankreich** (Urteil), 2004, Nr. 73805/01

Die Anklageschrift sei nicht ins Arabische, die Muttersprache des Beschwerdeführers, übersetzt worden.

Gerichtshof: Seine Französischkenntnisse waren ausreichend; er stammte aus einem französischsprachigen Land (Tunesien). Es gab keinen Beweis dafür, dass er einen Dolmetscher verlangt hatte. Das Kassationsgericht stellte fest, dass die Beschwerde bezüglich der Übersetzung vorher nicht vor dem Schwurgerichtshof erhoben worden war.

Beschwerde unzulässig

■ **Tabesh ./.** **Griechenland**, 2009, Nr. 8256/07

Afghanischer Staatsangehöriger, bis zur Abschiebung inhaftiert; er beschwerte sich gemäß Artikel 5 Absatz 2, dass ihm die Gründe für die Festnahme in einer ihm nicht verständlichen Sprache (Arabisch) mitgeteilt worden seien.

Gerichtshof: Zum damaligen Zeitpunkt keine Beschwerde eingelegt.

Unzulässige Beschwerde (Nichterschöpfung innerstaatlicher Rechtsbehelfe)

BERUFLICHE INFORMATION

■ **Tiemann ./.** Frankreich und Deutschland

(Entscheidung), 2000, Nr. 47457/99

Ein deutscher Staatsangehöriger in einem französischen Sorgerechtsverfahren machte geltend, er habe keine angemessene Gelegenheit gehabt, sich an die Gerichte zu wenden, und sei gegenüber seiner Gegnerin benachteiligt worden; unüblicherweise prüfte das Gericht eine Beschwerde wegen Mangels/Inkompetenz eines Dolmetschers in einem Zivilverfahren (Satzkopf des Artikels 6).

Gerichtshof: Der Beschwerdeführer, der von einem deutschsprachigen französischen Anwalt unterstützt wurde, hatte ausreichend Gelegenheit, sein Vorbringen vorzutragen.

Unzulässig

■ **Twalib ./.** Griechenland (Entscheidung der Kommission) 1997, Nr. 24294/94

Der Antragsteller beschwerte sich über das Fehlen oder die Qualität von Dolmetschern (darunter ein Polizeibeamter, ein Rechtsanwalt und ein Gerichtsschreiber) in einem Strafverfahren.

Kommission: Aus den Akten geht hervor, dass er Dolmetschleistungen erhalten hatte.

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e oder Artikel 5 Absatz 2

■ **Uçak ./.** Vereinigtes Königreich (Entscheidung), 2002, Nr. 44234/98

Herr Uçak beschwerte sich darüber, dass Frau O., eine türkische Dolmetscherin in Schottland, seine Sprache (Kurdisch) nicht spreche und ihm gegenüber Vorurteile hege. Sie sei nicht unabhängig von der Polizei und der Staatsanwaltschaft herangezogen worden. Da er die Dolmetscherin mit der Polizei in Verbindung gebracht habe, behauptete er, dass ihn dies eingeschüchtert und es ihm unmöglich gemacht habe, frei mit seinem Anwalt zu sprechen. Die Dolmetscherin war auch von Seiten der Anklage als Zeugin benannt worden.

Gerichtshof: Keine Belege für Unfairness – der Beschwerdeführer hatte sich damals nicht beschwert und einige seiner Vorwürfe waren eindeutig unbegründet. Es gibt keine formelle Anforderung, dass ein Dolmetscher unabhängig von der Polizei oder anderen Behörden sein muss, aber die geleistete Unterstützung muss „wirksam“ und „nicht geeignet sein, die Fairness des Verfahrens zu beeinträchtigen“.

Unzulässig

■ **Vakili Rad ./.** Frankreich (Entscheidung der Kommission), 1997, Nr. 31222/96

Der Beschwerdeführer hatte eine persische Übersetzung der Anklageschrift erhalten, beschwerte sich aber über die Nichtübersetzung anderer Dokumente.

Kommission: Dolmetscher wurden ebenfalls zur Verfügung gestellt; sprachliche Unterstützung war ausreichend.

Unzulässig

■ **Vikoulov und andere ./.** Lettland (Entscheidung), 2006, Nr. 16870/03

Beschwerde nach 5 Artikel 2 einschließlich des Fehlens einer schriftlichen Übersetzung der Haftgründe.

Gerichtshof: Mündliche Informationen in der Muttersprache der Beschwerdeführer waren ausreichend.

Beschwerde unzulässig

■ **Vizgirda ./.** Slowenien, 2018, Nr. 59868/08

Der Beschwerdeführer beschwerte sich, er sei nicht unverzüglich in einer ihm verständlichen Sprache über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen informiert worden, und die Verdolmetschung und Übersetzung ins Russische statt ins Litauische habe ihn an einer wirksamen Teilnahme am Strafverfahren gehindert. Er behauptete, er könne sich nur mündlich in russischer Grundsprache verständigen und sei nicht über sein Recht nach innerstaatlichem Recht informiert worden, seine Muttersprache zu verwenden.

Gerichtshof: Die nationalen Behörden hatten nie überprüft, ob die russische Sprache des Beschwerdeführers ausreichend war, um seine Verteidigung wirksam in dieser Sprache zu führen. Sie konnten solche Kenntnisse nicht allein deshalb annehmen, weil Russisch in Litauen weit verbreitet war. Der Beschwerdeführer hatte sich damals nicht beschwert, weil er nie über seine Rechte informiert worden war, und er war schutzbedürftig als Ausländer, der einem Strafverfahren ausgesetzt war; das Versäumnis seines Anwalts, die Angelegenheit zur Sprache zu bringen, entlastete das Gericht nicht von seiner Verantwortung. Insgesamt verwehrte ihm die sprachliche Unterstützung eine aktive Teilnahme an seinem Verfahren, das daher unfair gewesen sei.

Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 mit Absatz 3 Buchstaben a und e

■ **Wang ./.** Frankreich, 2022, Nr. 83700/17

Eine chinesische Staatsangehörige wurde ohne Anwalt oder Dolmetscher zu einer „audition libre“ (freiwilliges Polizeiver-

BERUFLICHE INFORMATION

hör) vorgeladen und anschließend angeklagt. Die EU-Richtlinien waren noch nicht vollständig in französisches Recht umgesetzt worden. Das französische Gericht sagte, sie brauche keinen Dolmetscher.

Gerichtshof: Die Rechtsprechung zum Polizeigewahrsam ist auch hier anwendbar; das Fehlen eines Dolmetschers war ein wesentlicher Faktor für die Unfairness des Folgeverfahrens.

Verstoß gegen Artikel 6 Absätze 1 und 3

■ **X ./ Österreich** (Entscheidung der Kommission), 1975, Nr. 6185/73

Ein Italiener wurde ausgeliefert und in Wien in Haft genommen; er sprach kein Deutsch. Er wurde von einem lokalen Anwalt seiner Wahl vertreten. Er bat das Gericht um unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher für die Kommunikation mit seinem Anwalt, aber der Antrag wurde abgelehnt. Nichtübersetzung von Dokumenten.

Kommission: Er hatte einen Anwalt gewählt, der seine Sprache nicht beherrschte, und musste für spätere Schwierigkeiten bei der Vorbereitung der Verteidigung verantwortlich gemacht werden. Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e regelt nicht die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger (der Standpunkt des Gerichtshofs scheint sich in dieser Frage geändert zu haben). Kein Recht auf Übersetzung aller Dokumente.

Unzulässig

■ **X ./ Deutschland** (Entscheidung der Kommission), 1983, Nr. 10221/82

Ein türkischer Staatsangehöriger verlangte die unentgeltliche Unterstützung eines Dolmetschers für die Vorbereitung seiner Verteidigung.

Kommission: Nur die Kommunikation mit einem Rechtsanwalt über Prozesskostenhilfe kann die Erstattung der Dolmetschkosten zur Folge haben; die Kosten sind hier nicht gedeckt, da der Angeklagte keine unentgeltliche Prozesskostenhilfe erhalten hat.

Unzulässig

■ **Yardimci ./ Türkei** (Beschluss), 2021, Nr. 34176/11

Die kurdisch-sprechende Beschwerdeführerin behauptete, kein Türkisch zu verstehen, und beschwerte sich, dass im vorgerichtlichen Verfahren kein Dolmetscher zur Verfügung gestellt worden sei (sie hatte einen vor Gericht).

Gerichtshof: Unzureichende Nachweise dafür, dass sie kein Türkisch verstand; die Bedarfsermittlung wurde von nationalen Gerichten vorgenommen, einschließlich durch Ladung von Zeugen.

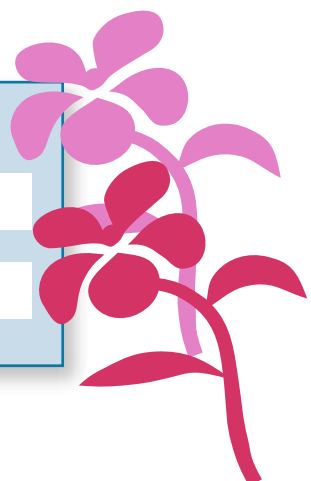
Unzulässig

UNSER VERBAND

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!

■ Musa HOXA, ALB VU

■ Stefan STEVANOV, BUL VGU



IMPRESSIONEN



+++ Kurznachrichten +++ Kurznachrichten +++

■ 1. Die Wunschliste des Landesjustizministeriums

Am 26.06.2024 fand in Stuttgart die DJT-Vorfeldveranstaltung des Anwaltsverbands Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Deutschen Juristentag e. V., der Dualen Hochschule BW in Stuttgart und dem Deutschen Richterbund BW zum Thema „Zugang zum Recht“ statt.

Wir zitieren aus dem Bericht des Anwaltsverbands:

„Aus dem Publikum [VVU-Vorsitzender] kam die Frage, was denn der Zugang zum Recht dem Staat wert sei. Die Vergütungen nach dem RVG und JVEG (Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Dritten) blieben seit Jahren hinter der allgemeinen Lohnentwicklung und Inflation zurück.

MRin Dr. Linkenheil [Leiterin der Abteilung I, Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg] verwies darauf, dass die Ausgaben für Pflichtverteidiger, Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen und Betreuer bundesgesetzlich geregelt werden. Es stelle sich die Frage, ob die Vergütung angemessen sei. Ihre private Meinung sei „nein“, aber dienstlich müsse sie beachten, dass es um Steuergelder gehe. Es gehe um Budgets und Ausgaben. Die aktuelle Steuerschätzung von Mai 2024 habe ergeben, dass „die fetten Jahre“ vorbei seien. Bei ihrer Wunschliste ans Finanzministerium müsse sie Priorisierungen vornehmen und das seien derzeit die Gefangenenversorgung und Digitalisierung, wie die Einführung der elektronischen Aktenführung.“

Weitere Einzelheiten zur Veranstaltung finden Sie hier:

https://www.av-bw.de/de/Vorfeldveranstaltung_DJT

■ 2. Die zweite Umfrage für das Landesjustizministerium (Fortsetzung)

Wie berichtet (Mitteilungen Nr. 128) bat uns das Landesjustizministerium am 21.03.2024 „um Mitteilung, wie viele der in Ihren Verbänden organisierten Dolmetscher, Gebärdensprach-

dolmetscher und Urkundenübersetzer

■ zu den Stichtagen 31. Dezember 2022 sowie aktuell (Mai 2024) allgemein beeidigt waren bzw. sind,

■ eine Neubeeidigung beantragt haben oder beantragen werden,
■ eine Neubeeidigung in einer bisher beeidigten Sprache wegen des Fehlens fachlicher Nachweise nicht erhalten können (obwohl sie dies wünschen),

■ auf die Neubeeidigung verzichten (unter Angabe der Gründe für den Verzicht).“

Das beantworteten wir am 31.05.2024 wie folgt:

■ 1. Alle unsere Mitglieder sind allgemein beeidigte Verhandlungsdolmetscher*innen und/oder öffentlich bestellte Urkundenübersetzer*innen. Dieser Status ist Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in unserem Verband.

Am 31.12.2022 hatten wir 236 Mitglieder.

Seit dem 01.01.2023 können auch allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscher*innen oder Gebärdensprachdolmetscher*innen Mitglieder werden und sein.

Stand heute haben wir 236 Mitglieder, davon sind 4 allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscher*innen. Nur zwei davon waren vor dem 01.01.2023 bereits allgemein beeidigt, haben also eine Neubeeidigung beantragt und erhalten.

■ 2. Wie viele unserer Mitglieder eine Neubeeidigung beantragen werden, ist derzeit nicht abschließend zu beantworten.

a) Ganz allgemein lässt sich feststellen, dass die Entscheidung in vielen Fällen aufgeschoben wird:

■ teilweise in der Hoffnung auf eine Änderung der Rechtslage,
■ zu einem großen Teil bewusst bis zum Ende der Übergangsfristen (31.12.2026 gemäß GVG bzw. 31.12.2027 gemäß AGGVG) und somit dem Beginn der (neuen) 5-jährigen Gültigkeitsdauer. Telefonische Rücksprachen mit allen 17 Landgerichten im vergangenen Jahr haben bestätigt, dass dort ein vergleichbarer Eindruck besteht.

BERUFLICHE INFORMATION

b) Anfang dieses Jahres hat der VVU eine Umfrage unter seinen Mitgliedern durchgeführt. Die Frage war: „Wer von Ihnen überlegt vor diesem Hintergrund [Ablauf der Übergangsfristen] oder hat bereits vor, sich nicht mehr als Gerichtsdolmetscher*in nach dem Gerichtsdolmetschergesetz/als Urkundenübersetzer*in nach dem neuen AGGVG neu beeidigen zu lassen?“

19,4 % der VVU-Mitglieder nahmen an dieser Umfrage teil. (Sollte dieser relativ hohe Anteil dennoch als zurückhaltende Reaktion gewertet werden, so liegt der Grund dafür an den Ausführungen unter Ziffer 2 und 3.)

Hiervon haben 69,56 % angegeben, sich nicht und 13,04 % sich voraussichtlich nicht noch einmal neu allgemein beeidigen zu lassen. Dagegen haben nur 17,39 % angegeben, dass sie sich (sicher) neu beeidigen lassen werden.

Ihre Entscheidung haben die 69,56 % + 13,04 % = 82,6 % vor allem mit ihrem Alter bzw. den zu erwartenden hohen Kosten, dem Vorbereitungsaufwand und der Belastung von Prüfungen begründet. Sprachmittler*innen, die bislang für mehrere Sprachen allgemein beeidigt sind, müssten mehrere Prüfungen ablegen und bestehen.

Beispielhaft gebe ich folgende Antworten wörtlich wieder:

„Ich beabsichtige nicht mich um die ‚neue‘ Beeidigung zu bemühen. Ich sehe es nicht ein, dass meine Qualifikation, Erfahrung, Wissen, praktisch erworbene Kompetenzen, mein bisheriger Aufwand und meine Arbeitsmoral, durch den Gesetzgeber willkürlich in Frage gestellt wird bzw. angezweifelt (bzw. bestritten) wird.“

„Die staatliche Prüfung ist mit viel Aufwand verbunden, sich darauf vorzubereiten, bedeutet einen enormen Verlust an Zeit und Geld. Ich habe die Hoffnung auf den weiteren Bestandschutz noch nicht aufgegeben, obwohl ich weiß, dass die Chancen gering sind. Es ist unglaublich, wie das neue GDolmG zustande kommen konnte und sehr schade, dass dabei überhaupt nicht an die älteren Gerichtsdolmetscher*in und Urkundenübersetzer*in gedacht wurde, die jahrelang ihren Beitrag geleistet haben. Wir werden buchstäblich gezwungen, nach so vielen Jahren tadelloser Arbeit unseren Beruf aufzugeben.“

„Ich werde mich aller Wahrscheinlichkeit nicht neu beeidigen lassen, wenn die derzeitigen Regelungen verändert fortbestehen. Man würde mich auf der Grundlage meiner Nachweise nur für die Sprache ermächtigen, die zwar zu Studienzeiten meine Hauptfachsprache war, aber im Laufe des Berufslebens nur noch eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Es ist jedoch nicht meine Absicht, gegen Ende meiner beruflichen Laufbahn hin noch neue Prüfungen für die ehemalige Nebenfachsprache abzulegen.“

„Außerdem müsste ich sogar mehrere Prüfungen ablegen, weil ich die Sprachen serbisch, kroatisch und bosnisch dolmetsche/übersetze. Obwohl sich diese Sprachen nur geringfügig unterscheiden und ehemals unter die Landessprache serbo-kroatisch fielen, so würde es für mich bedeuten, hier drei Prüfungen jeweils abzulegen, um genau dieselbe Tätigkeit ausüben zu können, der ich aktuell bzw. dann schon mehr als 30 Jahre lang erfolgreich nachgehe.“

■ 3. Die Frage, wie viele unserer Mitglieder eine Neubeeidigung in einer bisher beeidigten Sprache wegen des Fehlens fachlicher Nachweise nicht erhalten können (obwohl sie dies wünschen), ist nicht einfach zu beantworten.

Aktuell verfügen 70 unserer Mitglieder über eine staatliche Prüfung, 14 davon in einer weiteren Sprache. 20 unserer Mitglieder verfügen über eine staatlich anerkannte Prüfung, 9 davon in einer weiteren Sprache. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass letztere anerkannt war zum Zeitpunkt des Ablegens, aber heute offenbar nicht mehr. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat jedenfalls kürzlich in einigen hier bekannten Fällen staatlich anerkannte IHK-Prüfungen aus den 80er Jahren als unzureichend zurückgewiesen.

4. Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 aufgehoben wird.

Das würde es auf unkomplizierte Weise sowohl Gebärdensprachdolmetscher*innen, deren Problematik ja auf alle Fälle gelöst werden muss, als auch allen Lautsprachdolmetscher*innen erlauben, sich nach dem 31.12.2026 weiterhin auf ihren landesrechtlich geleisteten Eid zu berufen, und damit den Verlust so vieler qualifizierter und erfahrener Kräfte verhindern.

BERUFLICHE INFORMATION

Im Anschluss müsste das AGGVG entsprechend angepasst werden.

Abschließend möchte ich auf folgendes hinweisen:

Nicht nur unser Verband tritt für Bestandsschutz der Altbeeidigten ein, sondern nach unserer Kenntnis alle anderen deutschen Sprachmittlerverbände mit Ausnahme des BDÜ-Bund, dafür aber einige Landesverbände des BDÜ und außerdem ver.di.

Ihr Argument, mit unbegrenztem Bestandsschutz würden auch Sprachmittler*innen begünstigt, welche die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, beispielsweise, weil sie in der Vergangenheit ohne entsprechende fachliche Nachweise beeidigt worden sind, ist nach unserer Ansicht ohne Substanz. Denn weder ist bekannt, wie viele Sprachmittler*innen so beeidigt wurden, noch ist bekannt, ob diese falschen Beeidigungen überhaupt zu einem Schaden geführt haben, noch ist verständlich, weshalb alle diejenigen, welche die frühere Eignungsfeststellungsprüfung bestanden haben und korrekterweise beeidigt wurden, heute dafür einstehen müssen, dass es zu solchem (in der Zahl nicht bekanntem) fehlerhaften staatlichen Handeln gekommen ist.

Im Übrigen melden die einschlägigen Hochschulen seit Jahren rückläufige Studierendenzahlen. Auch deswegen darf auf die bereits vorhandenen (und bewährten) Kräfte nicht verzichtet werden.

■ 3. Gebärdensprachdolmetschen in der Betreuung

Am 05./06. Juni 2024 tagte die 95. Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister in Hannover.

Die Justizminister*innen der Länder sind richtigerweise „der Auffassung, dass die Leistungen zur Sozialen Teilhabe auch die Gebärdendolmetscherkosten erfassen sollen, die zum Zwecke der Verständigung der Betreuten mit ihren rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern entstehen, die daher auch von den Sozialleistungsträgern zu tragen sind.“ (TOP 1.22)

Der VVU hatte bereits mit seiner Stellungnahme vom 02.08.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgeschlagen, die Kosten von Gebärdensprachdolmetscher*innen aus den mittels Fallpauschalen erstatteten Aufwendungen des Betreuers auszugliedern.

Denn die in den Fallpauschalen enthaltenen Beträge decken die Kosten, die im Einzelfall für den Einsatz einer Dolmetscherin für die Kommunikation zwischen Betreuer und gehörlosem Betreuten entstehen, nicht und reduzieren die Vergütung des Betreuers erheblich. Die Folge ist häufig, dass die Entstehung solcher Kosten dadurch vermieden wird, dass der Betreuer nicht – oder nicht in angemessenem Masse – mit dem Betreuten kommuniziert oder indem er Familienmitglieder oder andere Laiendolmetscher einsetzt. Das führt zu mangelhafter Kommunikation und unangemessener Belastung der eingesetzten Familienmitglieder.

Alle Beschlüsse der 95. JuMiKo finden Sie hier:

<https://www.mj.niedersachsen.de/JuMiKo/beschluesse/beschluesse-228116.html>

■ 4. Die neuen Stromfresser

Noch ein Problem der maschinellen Übersetzung: Künstliche Intelligenz braucht extrem viel Strom.

„Mehr als drei Billionen Suchen verarbeitet Google in einem Jahr. Mit dem dafür nötigen Strom könnte man etwa 340.000 Haushalte mit vier Personen ein Jahr lang versorgen. Mal angenommen, Google würde alle Anfragen zukünftig von künstlicher Intelligenz beantworten lassen: Dann bräuchte das zehnmal so viel Strom (PDF) – und entspräche dem Bedarf von rund 3,4 Millionen Vierpersonenhaushalten.“

[Quelle: <https://www.zeit.de/wirtschaft/2024-06/kuenstliche-intelligenz-energiewende-klimawandel-nvidia-microsoft>]

Oder anders:

„Die hässliche Wahrheit hinter ChatGPT: KI verschlingt Ressourcen in den Planeten auffressenden Mengen“

[Quelle: <https://www.theguardian.com/commentisfree/article/2024/may/30/ugly-truth-ai-chatgpt-guzzling-resources-environment>]

■ 5. Klug

„You know what the biggest problem with pushing all-things-AI is? Wrong direction. I want AI to do my laundry and dishes so that I can do art and writing, not for AI to do my art and writing so that I can do my laundry and dishes.“ (Joanna Maciejewska)

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION





Die nächste JMV findet am am
19.10.2024 in der Burgstube im Dicken
Turm auf der Esslinger Burg statt.



Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

V V U

Impressum

ISSN 2748-6281

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein- bis zweimal jährlich zur Information der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Vorstand des VVU e.V.

Redaktion: Evangelos Doumanidis

Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Irrtum bei Weitergabe von Textauszügen (mit Quellenangabe) vorbehalten. Nachdruck nur mit Erlaubnis der Redaktion und Angabe der Quelle und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10

Elektronische Veröffentlichung unter www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes und der Redaktion:

VVU e.V.

Bahnhofstraße 13

73728 Esslingen

Telefon: 0711/45 98 255

E-Mail: info@vvu-bw.de

Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung:

Christel Maier-Graphikdesign

Esslingen

christelmaier@web.de

Herstellung Druck:

Copy-Print Esslingen

VVU